1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1970	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Oktober 1970	Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
5. 10. 70	**Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzhilfeleistungsgesetz — BrSHG —)** . . . . . *GVBl. II 312-5*	585
5. 10. 70	**Hessisches Gesetz zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG)** . . *GVBl. II 24-10*	598

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren
(Brandschutzhilfeleistungsgesetz — BrSHG —)*)

Vom 5. Oktober 1970

UBERSICHT

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben und Organisation des Brandschutzes

§ 1 Aufgaben des Brandschutzes
§ 2 Aufgaben der Gemeinden
§ 3 Brandschutzverbände
§ 4 Aufgaben der Landkreise
§ 5 Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeister
§ 6 Aufgaben des Landes
§ 7 Landesbrandschutzbeirat

ZWEITER ABSCHNITT

Feuerwehren

Erster Titel

Allgemeines

§ 8 Aufgabenbereich der Feuerwehren
§ 9 Arten der Feuerwehren
§ 10 Aufstellung von Feuerwehren
§ 11 Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehren
§ 12 Feuerwehrvereinigungen und Verbandstätigkeit

Zweiter Titel

Berufsfeuerwehren

§ 13 Angehörige
§ 14 Leitung

Dritter Titel

Freiwillige Feuerwehren

§ 15 Angehörige
§ 16 Leitung
§ 17 Stadtbrandinspektor
§ 18 Feuerwehrdienst
§ 19 Jugendfeuerwehren

Vierter Titel

Pflichtfeuerwehren

§ 20 Einrichtung
§ 21 Feuerwehrpflicht
§ 22 Heranziehung und Dienstpflichten
§ 23 Leitung

Fünfter Titel

Nichtöffentliche Feuerwehren

§ 24 Betriebs- und Werkfeuerwehren
§ 25 Werkfeuerwehren

DRITTER ABSCHNITT

Vorbeugender Brandschutz

§ 26 Brandverhütungsschau
§ 27 Zuständigkeit
§ 28 Brandsicherheitsdienst

VIERTER ABSCHNITT

Abwehrender Brandschutz

§ 29 Gemeindliche Hilfeleistung
§ 30 Nachbarliche Hilfe

*) GVBl. II 312-5

§ 31 Brandbekämpfung auf Autobahnen, Kraftfahrstraßen und Wasserstraßen
§ 32 Befugnisse der technischen Einsatzleitung
§ 33 Ausübung der technischen Einsatzleitung

FÜNFTER ABSCHNITT
Technische Unfallhilfe und Katastrophendienst

§ 34 Technische Unfallhilfe und Katastrophenhilfsdienst der Feuerwehren

SECHSTER ABSCHNITT
Pflichten der Bevölkerung

§ 35 Brandmeldung
§ 36 Vorsorgepflicht der Grundstückseigentümer und -besitzer
§ 37 Duldungspflichten der Grundstückseigentümer und -besitzer
§ 38 Sonstige Hilfeleistungspflichten
§ 39 Entschädigung

SIEBTER ABSCHNITT
Aufsicht

§ 40 Aufsichtsbefugnisse

ACHTER ABSCHNITT
Kosten

§ 41 Kostenpflicht
§ 42 Kostenersatz
§ 43 Feuerschutzsteuer

NEUNTER ABSCHNITT
Schlußvorschriften

§ 44 Einschränkung von Grundrechten
§ 45 Ordnungswidrigkeiten
§ 46 Gemeindefreie Grundstücke
§ 47 Befugnisse anderer Behörden
§ 48 Übergangsbestimmungen
§ 49 Aufhebung bisherigen Rechts
§ 50 Ausführungsvorschriften
§ 51 Inkrafttreten

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben und Organisation des Brandschutzes

§ 1

Aufgaben des Brandschutzes

Aufgaben des Brandschutzes sind

1. die Verhütung von Bränden und Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz),
2. die Bekämpfung von Bränden und der Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz),
3. die Hilfeleistung in Not- und Unglücksfällen (Technische Unfallhilfe).

§ 2

Aufgaben der Gemeinden

(1) Der örtliche Brandschutz obliegt den Gemeinden als Selbstverwaltungsangelegenheit, soweit sich nicht aus § 27 etwas anderes ergibt.

(2) Die Gemeinden haben

1. den örtlichen Erfordernissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten,
2. für die Ausbildung und Fortbildung der Feuerwehren zu sorgen,
3. die zur Unterkunft und Ausbildung der Feuerwehren sowie zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung der Ausrüstung erforderlichen Gebäude und Einrichtungen bereitzustellen und zu unterhalten,
4. Feuermelde- und Alarmeinrichtungen entsprechend den örtlichen Erfordernissen einzurichten und zu unterhalten,
5. in einem den allgemeinen örtlichen Verhältnissen entsprechenden Maße Löschwasser innerhalb der zusammenhängend bebauten oder zur Bebauung anstehenden Ortsteile und Löschmittel bereitzustellen.

(3) Die Gemeinden haben ferner im Rahmen der nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 zu erlassenden Rechtsvorschriften die zur Verhütung von Bränden notwendigen Maßnahmen zu treffen, soweit nicht durch Gesetz diese Aufgabe anderen Fachbehörden zugewiesen ist.

(4) Für kreisfreie Städte gilt daneben § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 entsprechend.

§ 3

Brandschutzverbände

Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen im Rahmen des örtlichen Brandschutzes obliegenden Aufgaben Brandschutzverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen. Die obere Aufsichtsbehörde kann Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 anordnen, wenn die Erfüllung der den Gemeinden nach § 2 obliegenden Aufgaben ohne einen solchen Zusammenschluß nicht gewährleistet ist. Im übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) anzuwenden.

§ 4

Aufgaben der Landkreise

(1) Der überörtliche Brandschutz obliegt den Landkreisen als Selbstverwaltungsangelegenheit, soweit er nicht vom Land wahrgenommen wird.

(2) Die Landkreise haben

1. die Gemeinden bei der Durchführung der ihnen obliegenden Brandschutzaufgaben zu beraten und zu unterstützen,

2. Stützpunktfeuerwehren sowie Einrichtungen und Anlagen des überörtlichen Brandschutzes im Kreisgebiet zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren zu planen und die bei Durchführung der Maßnahmen gegenüber den örtlichen Bedürfnissen anfallenden Mehrkosten einschließlich der Unterhaltungskosten mit Ausnahme der Personalkosten zu tragen,
3. Einsatzpläne für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung innerhalb und über die Grenzen des Kreisgebietes hinaus aufzustellen und mit den benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten abzustimmen,
4. gemeinsame Übungen, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehren im Landkreis oder im Einvernehmen mit benachbarten Landkreisen oder kreisfreien Städten zu planen und durchzuführen.

(3) Landkreise und kreisfreie Städte können mit Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde die ihnen nach §§ 2 und 4 Abs. 1 und 2 obliegenden Aufgaben gemeinsam wahrnehmen.

§ 5

Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeister

(1) Zur Durchführung der dem Landkreis nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben ernennt der Kreisausschuß nach Anhörung der Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren einen Kreisbrandinspektor. Der Kreisbrandinspektor wird durch einen Kreisbrandmeister vertreten, den der Kreisausschuß auf Vorschlag des Kreisbrandinspektors zu seinem Vertreter bestellt.

(2) Zur Unterstützung des Kreisbrandinspektors kann der Kreisausschuß auf Vorschlag des Kreisbrandinspektors den örtlichen Gegebenheiten entsprechend Kreisbrandmeister ernennen. Der Kreisbrandinspektor ist Vorgesetzter der Kreisbrandmeister.

(3) Der Kreisbrandinspektor und die Kreisbrandmeister sind in der Regel als Ehrenbeamte tätig. Als Kreisbrandinspektor oder Kreisbrandmeister darf in das Ehrenbeamtenverhältnis nur berufen werden, wer die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt. Das Nähere regelt der Minister des Innern.

(4) Der Kreisbrandinspektor darf nicht gleichzeitig Gemeindebrandmeister sein.

(5) Kreisbrandinspektoren, ihre Vertreter und die Kreisbrandmeister, die Ehrenbeamte sind, haben Anspruch auf Dienstaufwandsentschädigung.

(6) Der Kreisausschuß kann Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister, die Ehrenbeamte sind, aus wichtigem Grund entlassen. Sie sind nach Vollendung des 65. Lebensjahres zu verabschieden.

§ 6

Aufgaben des Landes

(1) Das Land ist Träger aller überörtlichen Brandschutzaufgaben, die über den Aufgabenbereich der Gemeinden, Brandschutzverbände und Landkreise hinausgehen und von allgemeiner Bedeutung für das Brandschutzwesen sind.

(2) Aufgabe des Landes ist,

1. die Gemeinden, Brandschutzverbände und Landkreise in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten,
2. Beihilfen an Gemeinden, Brandschutzverbände und Landkreise zur Verstärkung des Brandschutzes zu gewähren,
3. die in § 26 geregelte Brandverhütungsschau durchzuführen, soweit nicht in § 27 etwas anderes bestimmt ist,
4. besonders brand- oder explosionsgefährdete Betriebe zur Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung von nichtöffentlichen Feuerwehren zu verpflichten,
5. eine Landesfeuerwehrschule einzurichten und zu unterhalten,
6. die Brandschutzforschung und -normung zu unterstützen sowie sich an technischen Prüfeinrichtungen zu beteiligen.

(3) Die Brandschutzaufgaben des Landes nehmen der Minister des Innern und die Regierungspräsidenten wahr. Die Landesfeuerwehrschule untersteht dem Minister des Innern unmittelbar.

§ 7

Landesbrandschutzbeirat

(1) Der Minister des Innern bestellt zu seiner Beratung und Unterstützung einen Landesbrandschutzbeirat, der in grundsätzlichen Fragen des Brandschutzes, insbesondere vor Erlaß von Rechtsvorschriften, zu hören ist.

(2) Der Landesbrandschutzbeirat setzt sich aus 21 Mitgliedern zusammen, die jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Landtags vom Minister des Innern auf Vorschlag der in Abs. 3 genannten Verbände, Körperschaften oder Einrichtungen berufen werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Für die Stellvertreter gelten die Vorschriften über die Mitglieder entsprechend.

(3) Es schlagen vor:

1. der Hessische Städteverband 1 Mitglied,
2. der Hessische Gemeindetag 1 Mitglied,
3. der Hessische Landkreistag 1 Mitglied,
4. die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Hessen 2 Mitglieder,

5. die Verbände der Freiwilligen Feuerwehren
   7 Mitglieder,
6. der Werkfeuerwehrverband
   2 Mitglieder,
7. die Berufsverbände der Angehörigen der Berufsfeuerwehren
   2 Mitglieder,
8. der Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Hessen
   1 Mitglied,
9. die öffentlich-rechtlichen Brandversicherungsanstalten
   3 Mitglieder,
10. die privaten Feuerversicherungsgesellschaften
    1 Mitglied.

(4) Die Mitgliedschaft im Landesbrandschutzbeirat endet:

1. nach Ablauf des in Abs. 2 genannten Zeitraums,
2. mit dem Tode,
3. mit dem Rücktritt,
4. mit dem Ausscheiden aus der vertretenen Körperschaft, Einrichtung oder dem vertretenen Verband,
5. mit dem Verlust der Geschäftsfähigkeit oder der bürgerlichen Ehrenrechte,
6. mit der Abberufung durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit der entsendenden Stelle aus wichtigem Grund.

(5) Die Mitglieder des Landesbrandschutzbeirats sind ehrenamtlich tätig. Für die Teilnahme an Sitzungen des Landesbrandschutzbeirats werden vom Land Hessen Reisekosten nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten und Richter nach Stufe I b und auf Antrag Ersatz des Verdienstausfalls gezahlt. Das Nähere bestimmt der Minister des Innern.

(6) Vertreter anderer Verbände, Körperschaften und Behörden sowie fachkundige Personen können vom Minister des Innern zu den Sitzungen des Landesbrandschutzbeirats beratend zugezogen werden.

(7) Den Vorsitz im Landesbrandschutzbeirat führt der Minister des Innern oder ein von ihm hierzu bestellter Vertreter.

(8) Der Landesbrandschutzbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie regelt insbesondere auch die Voraussetzungen und Häufigkeit der einzuberufenden Sitzungen.

ZWEITER ABSCHNITT
Feuerwehren

Erster Titel
Allgemeines

§ 8
Aufgabenbereich der Feuerwehren

(1) Die Feuerwehren haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachen abzuwenden (Abwehrender Brandschutz, Technische Unfallhilfe).

(2) Daneben haben die Feuerwehren Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes zu erfüllen, soweit ihnen diese Aufgaben durch Rechtsvorschrift übertragen werden.

(3) Die Feuerwehren sollen auch bei anderen Vorkommnissen Hilfe leisten, wenn die ihnen nach Abs. 1 und 2 obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

(4) Feuerwehren dürfen militärischen oder Dienststellen der Vollzugspolizei nicht zugeteilt oder unterstellt werden. Die Heranziehung der Feuerwehren zur Bekämpfung von politischen Unruhen und Arbeitskämpfen, zur Verbrechensbekämpfung oder zu ähnlichen Aufgaben ist nicht zulässig. Die Verpflichtung der Feuerwehren zur Amtshilfe innerhalb ihres Aufgabengebietes wird hierdurch nicht berührt.

§ 9
Arten der Feuerwehren

(1) Öffentliche Feuerwehren sind

1. Berufsfeuerwehren (§§ 13 und 14)
2. Freiwillige Feuerwehren (§§ 15 bis 19)
3. Pflichtfeuerwehren (§§ 20 bis 23)

(2) Nichtöffentliche Feuerwehren sind

1. Werkfeuerwehren (§§ 24 und 25)
2. Betriebsfeuerwehren (§ 24)

§ 10
Aufstellung von Feuerwehren

(1) Öffentliche Feuerwehren sind gemeindliche Einrichtungen. Für jede Gemeinde muß außer im Falle des Abs. 7 eine öffentliche Feuerwehr vorhanden sein. § 3 bleibt unberührt.

(2) Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern müssen, andere Gemeinden können eine Berufsfeuerwehr aufstellen. Die Aufstellung und Auflösung von Berufsfeuerwehren ist der obersten Aufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Sie kann unter besonderen Umständen die Aufstellung einer Berufsfeuerwehr fordern.

(3) Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr haben auf die Bildung Freiwilliger Feuerwehren hinzuwirken. Das gleiche gilt für Gemeinden mit Berufsfeuerwehr, wenn dies zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes erforderlich oder sonst zweckmäßig ist. In jeder Gemeinde soll in der Regel nur eine Freiwillige Feuerwehr bestehen. In größeren Gemeinden mit Ortsteilen kann für jeden Ortsteil eine Freiwillige Feuer-

wehr gebildet werden. Erreicht eine Freiwillige Feuerwehr nicht die vorgeschriebene Mindeststärke, so ist sie durch Feuerwehrpflichtige (§ 21 Abs. 1) zu ergänzen.

(4) Eine Pflichtfeuerwehr ist in einer Gemeinde einzurichten, wenn eine Freiwillige Feuerwehr nicht zustandekommt.

(5) Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr können hauptberufliche Kräfte für den Brandschutzdienst einstellen. Sie sollen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sein.

(6) Gewerbliche und sonstige Betriebe können nichtöffentliche Feuerwehren aufstellen. Besonders brand- und explosionsgefährdete Betriebe haben auf Anordnung des Regierungspräsidenten nach Anhörung der Betriebsleitung eine den Erfordernissen des Betriebs entsprechende Betriebsfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

(7) In Ausnahmefällen kann eine Gemeinde mit Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde die Aufgaben der öffentlichen Feuerwehr durch Vereinbarung mit der Betriebsleitung auf eine Werkfeuerwehr (§ 24 Abs. 2) übertragen. Die Übertragung ist zurückzunehmen, wenn zu besorgen ist, daß die Werkfeuerwehr die ihr übertragenen Brandschutzaufgaben für die Gemeinde nicht mehr sicherstellen kann.

§ 11

Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehren

(1) Die Angehörigen der Feuerwehren erhalten ihre Ausbildung und Fortbildung unbeschadet anderer Rechtsvorschriften in der Feuerwehr, an der Landesfeuerwehrschule oder in vom Minister des Innern anerkannten Lehrgängen und Ausbildungsveranstaltungen an anderen Instituten.

(2) Dienstbekleidung und Dienstgradabzeichen der öffentlichen Feuerwehren sind einheitlich zu gestalten.

(3) Für die Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren sind genormte Fahrzeuge und Geräte, bei Neu- oder Umbauten von Gebäuden und Anlagen, die dem Brandschutz dienen, den Regeln der Technik entsprechende Einrichtungen und Geräte zu verwenden. Dies gilt auch für Einrichtungen, die dem Brandschutz dienen. Ausnahmen sind zulässig, wenn sie im Interesse der technischen Weiterentwicklung oder wegen des besonderen Verwendungszwecks der Ausrüstung oder Einrichtungen erforderlich sind.

(4) Die Ausrüstung der nichtöffentlichen Feuerwehren soll möglichst den Normen und Prüfbestimmungen entsprechen, damit die jederzeitige reibungslose Zusammenarbeit mit den öffentlichen Feuerwehren gewährleistet ist. Dies gilt auch für Anlagen und Einrichtungen, die dem Brandschutz dienen.

§ 12

Feuerwehrvereinigungen und Verbandstätigkeit

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu Feuerwehrvereinigungen oder -verbänden zusammenschließen.

(2) Die Träger des Brandschutzes sollen die in ihrem Gebiet bestehenden Verbände und Arbeitsgemeinschaften der Angehörigen der Feuerwehren fördern und finanziell unterstützen.

Zweiter Titel

Berufsfeuerwehren

§ 13

Angehörige

(1) Die Angehörigen des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren müssen Beamte sein. Die Angehörigen der Berufsfeuerwehren, die in technischen Sonderdiensten tätig sind, sollen Beamte sein. Der Minister des Innern trifft eine Regelung über die technischen Sonderdienste.

(2) Die übrigen Angehörigen der Berufsfeuerwehren können als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt werden.

(3) Die Angehörigen der Berufsfeuerwehren dürfen Aufgaben, die nicht zum Feuerwehrdienst gehören, nur wahrnehmen, wenn hierdurch die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht beeinträchtigt wird.

§ 14

Leitung

(1) Der Leiter der Berufsfeuerwehr ist Vorgesetzter der Angehörigen der Berufsfeuerwehr. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft sämtlicher öffentlicher Feuerwehren im Gemeindegebiet.

(2) Bestehen in einer Gemeinde mit Berufsfeuerwehr noch andere öffentliche Feuerwehren, so obliegen Ausbildung und Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehr dem Leiter der Berufsfeuerwehr. Er hat für eine ordnungsgemäße Ausrüstung zu sorgen. Im übrigen bleiben insbesondere die Gliederung, örtliche Eigenständigkeit, Unabhängigkeit und Verbandstätigkeit der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren unberührt. Das Nähere bestimmt der Minister des Innern.

Dritter Titel

Freiwillige Feuerwehren

§ 15

Angehörige

(1) Die Angehörigen der Frewilligen Feuerwehren sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienste einer Gemeinde oder eines Brandschutzverbandes tätig. Ihre Rechte und Pflichten sind durch Ortssatzung zu regeln, soweit sich nichts anderes aus dem Gesetz ergibt.

(2) Die aktiven Angehörigen müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 17. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) Die Bildung von Ehren- oder Altersabteilungen ist zulässig.

(4) Aktive Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr sollen nicht gleichzeitig aktive Mitglieder des Technischen Hilfswerkes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Malteser Hilfsdienstes oder ähnlicher Organisationen sein. Sie sollen auch nicht Polizeivollzugsbeamte sein.

§ 16

Leitung

(1) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr hat in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr der Ortsbrandmeister. In größeren Gemeinden mit mehreren selbständigen Freiwilligen Feuerwehren gibt es nur einen Ortsbrandmeister, der unbeschadet der sonstigen Selbständigkeit der einzelnen Freiwilligen Feuerwehren deren Gesamtleiter ist. Das gilt auch im Falle des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden zu einer Gemeinde. Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 2) gewählt. Die Satzung nach § 15 Abs. 1 regelt das Verfahren für die Wahl und die Amtszeit des Ortsbrandmeisters. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Das Nähere regelt der Minister des Innern.

(2) Kommt binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle des Ortsbrandmeisters eine Wahl nicht zustande, so hat der Gemeindevorstand im Benehmen mit dem Kreisbrandinspektor unverzüglich einen Ortsbrandmeister zu bestellen.

(3) Der Ortsbrandmeister ist zum Ehrenbeamten zu ernennen. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten.

(4) Falls er nicht oder nicht mehr den Anforderungen des Amtes gewachsen ist, kann ihn der Gemeindevorstand nach Anhörung der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr verabschieden. Er ist vom Gemeindevorstand zu verabschieden, wenn zwei Drittel der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr dies beschließen. Über die Verabschiedung ist zweimal abzustimmen. Die zweite Abstimmung darf frühestens vier Wochen nach der ersten erfolgen. Vor der Versagung der Bestätigung oder der Verabschiedung ist die Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

(5) Der Gemeindevorstand kann den Ortsbrandmeister aus wichtigem Grund entlassen. Abs. 4 Satz 5 findet entsprechende Anwendung. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres ist der Ortsbrandmeister zu verabschieden.

(6) Für den Ortsbrandmeister muß ein Vertreter bestellt werden. Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 5 finden insoweit entsprechende Anwendung.

(7) In Städten ohne Berufsfeuerwehr führt der Ortsbrandmeister die Bezeichnung Stadtbrandinspektor. Er hat Anspruch auf Dienstaufwandsentschädigung. Im übrigen sind Abs. 1 bis 6 entsprechend anzuwenden.

(8) In Gemeinden mit Berufsfeuerwehr bestimmt sich die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr nach § 14 Abs. 2. Der Minister des Innern regelt hierzu das Erforderliche.

§ 17

Stadtbrandinspektor

In kreisfreien Städten mit Berufsfeuerwehr wählen die aktiven Angehörigen der dem Stadtkreisfeuerwehrverband angeschlossenen Freiwilligen Feuerwehren einen Vertreter, der ihre Belange gegenüber dem Magistrat und dem Leiter der Berufsfeuerwehr vertritt. Der Vertreter ist vom Magistrat zum Ehrenbeamten zu ernennen. Er erhält die Amtsbezeichnung Stadtbrandinspektor und hat Anspruch auf Dienstaufwandsentschädigung.

§ 18

Feuerwehrdienst

(1) Der ehrenamtliche Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr wird unentgeltlich geleistet. Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist auf Antrag der ihnen durch Teilnahme am Dienst einschließlich Lehrgängen entstehende Verdienstausfall von der Gemeinde zu erstatten. § 41 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Gemeinde hat dem Ortsbrandmeister, seinem Vertreter und anderen aktiven Angehörigen, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, Dienstaufwandsentschädigungen zu gewähren.

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die ihnen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

(3) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind von der Gemeinde ausreichend gegen Dienstunfälle zu versichern. Sie haben Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung. Sind private Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände eines Angehörigen

der Freiwilligen Feuerwehr ohne dessen Verschulden in Ausübung des Dienstes beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so hat die Gemeinde in angemessenem Umfang Ersatz zu leisten. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen insoweit auf die Gemeinde über.

§ 19

Jugendfeuerwehren

(1) Bei den Freiwilligen Feuerwehren sollen nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren gebildet werden. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das zwölfte Lebensjahr vollendet haben. Als Leiter einer Jugendfeuerwehr darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und die Befähigung zum Gruppenführer hat.

(2) Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur zum Übungsdienst und im Einsatz nur zu Hilfsdiensten außerhalb der Gefahrenzone und zu leichten Arbeiten herangezogen werden. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Gemeinden sollen der Arbeit der Jugendfeuerwehren ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und sie tatkräftig fördern.

Vierter Titel

Pflichtfeuerwehren

§ 20

Einrichtung

Die Einrichtung der Pflichtfeuerwehren und die Ergänzung einer Freiwilligen Feuerwehr im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 4 erfolgt durch Gemeindesatzung, die auf einen Ortsteil beschränkt werden kann.

§ 21

Feuerwehrpflicht

(1) Feuerwehrpflichtig sind alle männlichen Einwohner vom vollendeten 17. bis vollendeten 60. Lebensjahr.

(2) Ausgenommen von der Feuerwehrpflicht sind

1. Bedienstete der Vollzugspolizei, der Bundesbahn und Bundespost sowie Leiter von Forstämtern, ihre Vertreter und die im Außendienst eingesetzten Forstbetriebsbediensteten, soweit sie aus beruflichen Gründen nicht zum Einsatz in der Lage sind,
2. Angehörige von Berufsfeuerwehren sowie aktive Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren und Werkfeuerwehren,
3. Angehörige der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes,
4. Ärzte und Geistliche,
5. haupt- und ehrenamtliche Helfer einer Hilfsorganisation nichtmilitärischen Charakters (wie z. B. Technisches Hilfswerk, Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfallhilfe, Malteser Hilfsdienst) oder einer Einrichtung des Zivilschutzes (Erweiterter Katastrophenschutz, Warndienst, Alarmdienst), die ständig aktiven Dienst leisten,
6. Personen, die auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses zur Dienstleistung wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd untauglich sind,
7. Personen, denen auf Antrag vom Gemeindevorstand Befreiung erteilt wird, wenn ihre Freistellung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 22

Heranziehung und Dienstpflichten

(1) Die Heranziehung der Feuerwehrpflichtigen erfolgt durch Verfügung des Gemeindevorstandes. Sie muß schriftlich erteilt werden und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(2) Die Feuerwehrpflichtigen sind zur aktiven Dienstleistung in der Feuerwehr verpflichtet. Für den Dienst und die Dienstpflichten gilt § 18 entsprechend. Im übrigen werden die Rechte und Pflichten der Feuerwehrpflichtigen in der Ortssatzung geregelt.

§ 23

Leitung

(1) Der Leiter der Pflichtfeuerwehr und sein Vertreter werden vom Gemeindevorstand im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde bestellt. Bestellt werden kann nur, wer an der für Ortsbrandmeister vorgeschriebenen Ausbildung mit Erfolg teilgenommen hat. Ausnahmsweise kann vor Abschluß der Ausbildung eine Beauftragung erfolgen. § 16 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist der Leiter der Pflichtfeuerwehr oder sein Vertreter den Anforderungen des Amtes nicht oder nicht mehr gewachsen oder liegt sonst ein wichtiger Grund vor, kann der Gemeindevorstand ihn jederzeit abberufen. Vor der Abberufung ist die Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

Fünfter Titel

Nichtöffentliche Feuerwehren

§ 24

Betriebs- und Werkfeuerwehren

(1) Betriebsfeuerwehren sind privat eingerichtete Berufs- und Freiwillige Feuerwehren zum Schutz gewerblicher und sonstiger Betriebe und Verwaltungen.

(2) Werkfeuerwehren sind staatlich anerkannte Betriebsfeuerwehren.

§ 25

Werkfeuerwehren

(1) Auf Antrag eines Betriebes kann der Regierungspräsident eine nichtöffentliche Feuerwehr als Werkfeuerwehr

anerkennen, wenn Aufbau, Ausrüstung und Ausbildung den an öffentliche Feuerwehren zu stellenden Anforderungen entsprechen. Der Minister des Innern regelt die Anerkennungsvoraussetzungen.

(2) Der Regierungspräsident kann den Leistungs- und Ausrüstungsstand einer Werkfeuerwehr jederzeit überprüfen. Falls eine Werkfeuerwehr die ihr gestellten Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, ist die Anerkennung zu widerrufen. In Städten mit Berufsfeuerwehr obliegt das Prüfungsrecht dem Leiter der Berufsfeuerwehr, der dem Regierungspräsidenten über Mängel bei der Werkfeuerwehr unverzüglich zu berichten hat.

(3) Durch die Anerkennung als Werkfeuerwehr gehen die Aufgaben der Brandbekämpfung für das Betriebsgelände auf die Werkfeuerwehr über. In Betrieben mit einer Werkfeuerwehr werden öffentliche Feuerwehren in der Regel erst dann eingesetzt, wenn sie angefordert werden. Unberührt bleibt die Verpflichtung nach § 35 Abs. 2.

DRITTER ABSCHNITT

Vorbeugender Brandschutz

§ 26

Brandverhütungsschau

(1) Zum Zwecke des vorbeugenden Brandschutzes ist in regelmäßigen Zeitabständen eine Brandverhütungsschau durchzuführen.

(2) Durch die Brandverhütungsschau sind Bauwerke, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten zu überprüfen, die in besonderem Maße brandgefährdet oder brandempfindlich sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann.

(3) Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Brandverhütungsschau zu dulden, den mit der Durchführung beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen, die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Auf Anordnung der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde oder der Fachbehörden sind die Eigentümer, Besitzer und sonstigen Nutzungsberechtigten von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten verpflichtet, die bei der Brandverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben.

(5) In öffentlichen Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten des Bundes oder des Landes wird die Brandverhütungsschau nur im Einvernehmen mit deren Behörden durchgeführt.

(6) Die Abs. 1 und 2 finden auf Betriebe, die der ständigen Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, keine Anwendung.

(7) Die Aufsicht über betriebliche Brandgefahren gemäß § 120 a der Gewerbeordnung und die Feuerstättenschau gemäß § 13 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen vom 15. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1634) bleiben hiervon unberührt.

(8) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau werden Gebühren nach örtlichen Gebührenordnungen erhoben.

§ 27

Zuständigkeit

(1) Die Brandverhütungsschau wird den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden, die ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

(2) Die Brandverhütungsschau wird von sachkundigen Brandverhütungsbeauftragten wahrgenommen, die in der Regel ehrenamtlich tätig sind. Soweit es örtlich erforderlich ist, können auch hauptamtliche Bedienstete mit dieser Aufgabe beauftragt werden.

(3) Die Brandverhütungsbeauftragten sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(4) In Betrieben mit Werkfeuerwehr kann die zuständige Behörde den Leiter der Werkfeuerwehr mit der Durchführung der Brandverhütungsschau beauftragen, wenn er die erforderliche Sachkunde hat.

(5) Der Regierungspräsident übt die Fachaufsicht aus und ist befugt, allgemeine Weisungen zu erteilen. Er nimmt Aufgaben überörtlicher Bedeutung wahr. Das Nähere bestimmt der Minister des Innern durch Rechtsvorschriften.

§ 28

Brandsicherheitsdienst

(1) Veranstaltungen, bei denen durch Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet sein würde (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und dergl.), erfordern einen Brandsicherheitsdienst.

(2) Der Brandsicherheitsdienst wird von den öffentlichen Feuerwehren durchgeführt. Die Art der Durchführung des Brandsicherheitsdienstes bestimmt der Leiter der örtlich zuständigen Feuerwehr. In Betrieben mit Werkfeuerwehr übernimmt diese den Brandsicherheitsdienst.

(3) Die Kosten trägt der Veranstalter nach Maßgabe des § 42 Abs. 3.

(4) Für bestimmte Arten von Veranstaltungen kann der Brandsicherheitsdienst durch Rechtsverordnung geregelt werden.

VIERTER ABSCHNITT

Abwehrender Brandschutz

§ 29

Gemeindliche Hilfeleistung

(1) Bei Bränden und unmittelbar bevorstehender Brandgefahr innerhalb des Gemeindegebietes sind die öffentlichen Feuerwehren ohne besondere Aufforderung zum Einsatz verpflichtet.

(2) Nichtöffentliche Feuerwehren sind in den Fällen des Abs. 1 verpflichtet, auf Ersuchen des Gemeindevorstandes oder des Einsatzleiters der öffentlichen Feuerwehr auch außerhalb des Betriebes Hilfe zu leisten, sofern der Brandschutz des eigenen Betriebes dadurch nicht erheblich gefährdet wird. Die Gemeinde hat dem Betrieb auf Antrag die durch den Einsatz unmittelbar entstandenen Kosten zu erstatten; dies gilt nicht in den Fällen des § 10 Abs. 7.

§ 30

Nachbarliche Hilfe

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Brandbekämpfung einander Hilfe zu leisten, sofern der eigene Brandschutz dadurch nicht erheblich gefährdet wird. Bei Großbränden kann die Aufsichtsbehörde die Hilfeleistung nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, auch wenn die Sicherheit in den hilfeleistenden Gemeinden vorübergehend nicht gewährleistet ist.

(2) Die Aufforderung zur Hilfeleistung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Gemeindevorstand, den Einsatzleiter der Feuerwehr oder die Aufsichtsbehörde. Die nachbarliche Hilfeleistung soll nur angefordert werden, wenn die örtliche Feuerwehr nicht in der Lage ist, die Gefahr zu beseitigen.

(3) Die angeforderte Hilfeleistung erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Auf Antrag hat jedoch die Gemeinde, der Hilfe geleistet wurde, die tatsächlich entstandenen persönlichen Kosten zu tragen. Sächliche Kosten sind im Rahmen von Durchschnittssätzen, die der Minister des Innern verbindlich festlegt, auf Antrag zu erstatten.

(4) Auf Werkfeuerwehren, die den gemeindlichen Brandschutz nach § 10 Abs. 7 übernommen haben, finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 31

Brandbekämpfung auf Autobahnen, Kraftfahrstraßen und Wasserstraßen

Der Minister des Innern kann unbeschadet der sich aus § 29 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen den öffentlichen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche zur Brandbekämpfung auf Autobahnen, Kraftfahrstraßen und Wasserstraßen zuweisen. Den Trägern dieser Feuerwehren sind vom Land entsprechend der Größe und Verkehrsdichte des Einsatzbereiches besondere Zuweisungen zu den Kosten der Feuerwehr zu gewähren. Der Minister des Innern legt im Benehmen mit dem Minister der Finanzen hierfür Durchschnittssätze fest.

§ 32

Befugnisse der technischen Einsatzleitung

(1) Die technische Einsatzleitung der Brandbekämpfung erfolgt durch den Einsatzleiter der Feuerwehr und umfaßt die Befugnis, den Einsatz der Feuerwehren sowie aller Hilfskräfte (§ 38) und der Brandbekämpfungsmittel am Einsatzort zu regeln und sie bei der zuständigen Behörde anzufordern.

(2) Der Einsatzleiter ist berechtigt, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um an der Einsatzstelle ungehindert tätig sein zu können, soweit nicht entsprechende Maßnahmen von der Polizei oder anderen zuständigen Dienststellen getroffen werden. Werden Sicherungsmaßnahmen von der Polizei oder anderen zuständigen Dienststellen angeordnet, so sollen sie im Einvernehmen mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr erfolgen.

§ 33

Ausübung der technischen Einsatzleitung

(1) Die technische Einsatzleitung hat der Einsatzleiter der Feuerwehr des Brandortes. Kommt neben einer Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr eine Berufsfeuerwehr oder Freiwillige Feuerwehr eines Stützpunktes zum Einsatz, so hat der Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr bzw. der Feuerwehr des Stützpunktes die Leitung. Kommt neben einer Pflichtfeuerwehr eine Freiwillige Feuerwehr zum Einsatz, so hat der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr die Leitung. Die zuständigen Beamten des Brandschutzaufsichtsdienstes können jederzeit selbst die Einsatzleitung übernehmen, ausgenommen im Falle des Einsatzes einer Berufsfeuerwehr.

(2) Die technische Einsatzleitung in Betrieben mit einer Werkfeuerwehr hat der Leiter der Werkfeuerwehr. Kommt neben der Werkfeuerwehr eine Berufsfeuerwehr zum Einsatz, so bilden die Berufsfeuerwehr und die Werkfeuerwehr einen gemeinsamen technischen Einsatzstab, dessen Leitung in der Regel der Leiter der Werkfeuerwehr übernimmt.

(3) Die technische Einsatzleitung hat

1. in Bergbaubetrieben der zuständige Bergbeamte,
2. bei Wald-, Moor- und Heidebränden der zuständige Forstbeamte.

(4) Bei einer Abwesenheit des nach Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 zuständigen Einsatzleiters hat der Leiter der zuerst eingesetzten Feuerwehr zunächst die Leitung. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

FÜNFTER ABSCHNITT

Technische Unfallhilfe und Katastrophendienst

§ 34

Technische Unfallhilfe und Katastrophenhilfsdienst der Feuerwehren

(1) Die Vorschriften des Vierten Abschnittes finden auf die technische Unfallhilfe und den Katastrophenhilfsdienst der Feuerwehren entsprechende Anwendung.

(2) Im Falle einer Katastrophe unterstehen die Feuerwehren den Weisungen des jeweils zuständigen Leiters des Katastrophenschutzes. Hiervon unberührt bleibt die technische Einsatzleitung der Feuerwehren (§§ 32, 33).

(3) Als Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes gilt ein durch Naturereignisse oder Unglücksfälle besonders schwerwiegender Art hervorgerufener Gefahrenzustand, bei dem Leben, Gesundheit oder Versorgung der Bevölkerung oder Sachen in erheblichem Maße gefährdet sind und der Gefahrenzustand nur durch den Einsatz besonderer örtlicher oder überörtlicher Vorkehrungen beseitigt werden kann und hierzu einheitlich gelenkte Abwehrmaßnahmen erforderlich sind.

SECHSTER ABSCHNITT

Pflichten der Bevölkerung

§ 35

Brandmeldung

(1) Wer einen Brand bemerkt oder Kenntnis davon erhält, ist verpflichtet, unverzüglich der nächsten Feuermelde- oder Polizeidienststelle oder bei Waldbränden auch der nächsten Forstdienststelle davon Meldung zu machen, sofern er den Brand nicht sofort selbst löscht. Wer zur Übermittlung einer Brandmeldung ersucht wird, ist im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten hierzu verpflichtet.

(2) Bei einem Brand in einem Betrieb mit einer Werkfeuerwehr sind der Betriebsleiter oder der Leiter der Werkfeuerwehr verpflichtet, unverzüglich der nächsten Feuermelde- oder Polizeidienststelle davon Meldung zu machen, sofern der Brand nicht alsbald mit eigenen Mitteln oder Kräften gelöscht werden kann.

§ 36

Vorsorgepflicht der Grundstückseigentümer und -besitzer

(1) Eigentümer und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Gebäuden, Anlagen und Lagerstätten oder anderen Objekten mit besonderer Brand- und Explosionsgefahr können verpflichtet werden, zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von Bränden und Explosionen die erforderlichen Geräte und Einrichtungen auf eigene Kosten bereitzustellen und zu unterhalten, für die Bereitstellung von ausreichendem Löschwasser und sonstigen Löschmitteln zu sorgen sowie alle weiteren notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Sind die genannten Personen zur Einrichtung von Privatfeuermeldern verpflichtet und besteht ein gemeindeeigenes Leitungsnetz für Feuermelder, dann sind diese Privatfeuermelder an dieses Leitungsnetz anzuschließen. Die Einlagerung oder Verarbeitung von Sachen mit besonderer Brand- oder Explosionsgefahr und das Erfordernis, im Fall von Bränden besondere Löschmittel einzusetzen, ist der örtlichen Feuerwehr unverzüglich anzuzeigen. Über die Besonderheiten des Lager- oder Verarbeitungsgutes sind außerdem an den Zugängen zu den Lager- oder Verarbeitungsstellen entsprechende Hinweise anzubringen.

(2) Die auf Grund von Abs. 1 Satz 1 oder anderer Rechtsvorschriften bereitzuhaltenden Geräte oder Einrichtungen sind in genormter oder geprüfter Ausführung oder Bauart zu verwenden.

(3) Eigentümer von abgelegenen Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten, die an eine öffentliche Löschwasserversorgung nicht angeschlossen sind, können von der Gemeinde verpflichtet werden, ausreichende Löschwasseranlagen zu errichten und zu unterhalten.

(4) Im Interesse des vorbeugenden Brandschutzes haben die nach Abs. 1 Verfügungsberechtigten der dort aufgeführten Objekte die Verpflichtung, in angemessenen Zeitabständen, die in der Vorschrift nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 festgelegt werden können, eine Brandverhütungsschau durch die von der nach § 27 zuständigen Stelle beauftragten sachkundigen Brandverhütungsbeauftragten durchführen zu lassen.

§ 37

Duldungspflichten der Grundstückseigentümer und -besitzer

(1) Die Eigentümer, Besitzer und sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Gebäuden sind verpflichtet, im Gefahrenfalle der Feuerwehr den Zutritt zu ihren Grundstücken, Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten zu gestatten, Wasser- und Löschmittelvorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihrem Grundstück gewonnen werden können sowie ihre zur Hilfeleistung verwendbaren Geräte und Fahrzeuge für den Einsatz zur Verfügung zu stellen. Sie haben die vom Einsatzleiter angeordneten Maßnahmen zur Räumung des Grundstückes oder Beseitigung von Gebäuden, Gebäudeteilen, Anlagen, Einfriedigungen und Pflanzen zu dulden.

(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 obliegen auch den Eigentümern, Besitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten der in der Nähe der Einsatzstelle gelegenen Grundstücke und Gebäude.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 und Abs. 2 dürfen nicht zu Schäden führen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

(4) Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und Gebäuden sind verpflichtet, die Anbringung von Feuermelde- und Alarmeinrichtungen sowie Hinweisschildern für Brandschutzzwecke entschädigungslos zu dulden.

§ 38

Sonstige Hilfeleistungspflichten

(1) Der Gemeindevorstand oder der Einsatzleiter der Feuerwehr sind nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, über 17 Jahre alte Personen zu Hilfeleistungen heranzuziehen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen eine unmittelbar bevorstehende Gefahr abzuwehren oder eine öffentliche Notlage zu beseitigen, falls die heranzuziehenden Personen ohne erhebliche eigene Gefahr oder Verletzung anderer wichtiger Pflichten in Anspruch genommen werden können. Die zur Hilfeleistung herangezogenen Personen haben den zur Durchführung des Einsatzes gegebenen Anordnungen nachzukommen.

(2) Auf Anforderung des Gemeindevorstandes oder des Einsatzleiters der Feuerwehr sind dringend benötigte Hilfsmittel, insbesondere Fahrzeuge, die zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr oder zur Beseitigung einer öffentlichen Notlage geeignet und erforderlich sind, von jedermann zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Eigentümer und Besitzer bestimmter Fahrzeuge sind darüber hinaus verpflichtet, ohne besondere Aufforderung mit ihrem Fahrzeug bei Alarm unverzüglich auf dem Alarmplatz, bei Übungen pünktlich auf dem Übungsplatz zu erscheinen; die Pflichtigen hat der Gemeindevorstand jedes Jahr im voraus festzulegen.

§ 39

Entschädigung

(1) Wer nach §§ 35 Abs. 1 Satz 2, 37 Abs. 2, 38 in Anspruch genommen wird, kann von der Gemeinde, in deren Gebiet die Einsatzstelle liegt, Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens verlangen, jedoch nur insoweit, als er nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Der entgangene Gewinn (§ 252 BGB) wird nicht ersetzt.

(2) Ein Ersatzanspruch besteht nicht, soweit die Maßnahmen zum Schutze der Person des Geschädigten, seiner Hausgenossen, seiner Betriebsangehörigen oder seines Eigentums getroffen worden sind.

(3) Die Gemeinde kann für Entschädigungen, die sie nach Abs. 1 leistet, von demjenigen, der vorsätzlich oder grob fahrlässig das den Einsatz erfordernde Ereignis verursacht hat, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Geschäftsführung ohne Auftrag oder die Deliktshaftung Ersatz verlangen.

SIEBTER ABSCHNITT

Aufsicht

§ 40

Aufsichtsbefugnisse

(1) Für die Aufsicht über die Gemeinden und Landkreise in Angelegenheiten des Brandschutzes gelten die Bestimmungen des Siebenten Teils der Hessischen Gemeindeordnung und des § 54 der Hessischen Landkreisordnung.

(2) Der Landrat zieht bei Ausübung seiner Aufsichtsfunktion in brandschutztechnischen Angelegenheiten den Kreisbrandinspektor heran.

(3) Die Aufsichtsbehörden sind berechtigt, jederzeit Leistungsstand und Einsatzbereitschaft der öffentlichen Feuerwehren zu überprüfen.

ACHTER ABSCHNITT

Kosten

§ 41

Kostenpflicht

(1) Jede Gebietskörperschaft hat die Kosten der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben mit der Maßgabe zu tragen, daß sich das Land in angemessenem Umfang durch Beihilfen aus allgemeinen Haushaltsmitteln und aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer beteiligt. Bei Brandschutzverbänden sind die Kosten nach der Zahl der Einwohner zu verteilen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Kosten im Sinne des Satz 1 sind die Personal- und Sachausgaben für den Brandschutz.

(2) Die den Gemeinden und Landkreisen durch dieses Gesetz entstehenden Kosten werden im Finanzausgleich abgegolten.

(3) Die persönlichen und sächlichen Kosten der Kreisbrandinspektoren, deren Vertreter und der Kreisbrandmeister tragen die Landkreise.

(4) Kosten der Landesfeuerwehrschule sind auch die Reisekosten, Tagegelder und der Ersatz des Verdienstausfalls der Lehrgangsteilnehmer.

(5) Die Aufstellungs-, Unterhaltungs- und Ausbildungskosten der nichtöffentlichen Feuerwehren tragen die Betriebe. Im Falle des § 10 Abs. 7 hat sich die Gemeinde auf Antrag des Betriebes an den Kosten der Werkfeuerwehr angemessen zu beteiligen.

(6) Die Kosten für die unter § 11 Abs. 1 aufgeführten Lehrgänge trägt das Land.

§ 42

Kostenersatz

(1) Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen für den Geschädigten gebührenfrei. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 2.

(2) Entsprechend allgemeiner gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe örtlicher Gebührenregelungen ist die Gemeinde oder im Fall des § 3 der Brandschutzverband berechtigt, Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten zu verlangen

1. von dem Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist,
2. von dem Geschädigten, wenn er den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
4. von dem Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmers durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten i. S. von § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 83) oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen entstanden ist.

(3) Für alle übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der technischen Hilfeleistung, sind die Kosten nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen oder nach örtlichen Gebührenordnungen zu erstatten. Für besondere Härtefälle können Ausnahmeregelungen in den Gebührenordnungen vorgesehen werden.

(4) Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.

§ 43

Feuerschutzsteuer

Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer nach dem Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 113) ist in vollem Umfang für Zwecke des Brandschutzes zu verwenden. Der Minister des Innern verfügt über die Mittel aus der Feuerschutzsteuer.

NEUNTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 44

Einschränkungen von Grundrechten

Nach Maßgabe dieses Gesetzes können eingeschränkt werden die Grundrechte

1. der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen),
2. der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) und
3. der Unverletzlichkeit des Eigentums (Art. 14 des Grundgesetzes, Art. 45 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen).

§ 45

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Verpflichtung zur Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung einer nichtöffentlichen Feuerwehr nach § 10 Abs. 6 Satz 2 verstößt,
2. den Dienstpflichten nach § 21 Abs. 1 oder § 22 Abs. 2 Satz 1 nicht nachkommt,
3. die nach § 25 Abs. 2 vorgesehene Überprüfung behindert,
4. einer Verpflichtung nach § 26 Abs. 3 und 4 nicht oder nur ungenügend nachkommt,
5. Anordnungen des Einsatzleiters nach § 32 Abs. 2 zuwiderhandelt,
6. Feuermeldeanlagen unerlaubt betätigt oder wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen eine Feuerwehr alarmiert,
7. einer Verpflichtung nach §§ 35 bis 38 nicht oder nur ungenügend nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. in den Fällen von Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 für kreisfreie Städte der Magistrat, für kreisangehörige Gemeinden der Landrat,
2. im übrigen der Regierungspräsident.

§ 46

Gemeindefreie Grundstücke

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten sinngemäß auch für gemeindefreie Grundstücke. Die untere Aufsichtsbehörde bestimmt, für welche gemeindefreien Grundstücke eine Feuerwehr einzurichten ist. § 3 Satz 2 findet Anwendung.

§ 47

Befugnisse anderer Behörden

(1) Die sonstigen Befugnisse der zuständigen Behörden und der Vollzugspolizei zur Gefahrenabwehr nach § 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt. Ebenso bleiben die Befugnisse der Berg-, Bauaufsichts- und Gewerbeaufsichtsbehörde unberührt.

(2) Auf die Anlagen und Einrichtungen der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost, der Bundeswehr,

der Bundesfernstraßenverwaltung und der Bundeswasserstraßenverwaltung finden die §§ 10 Abs. 6 Satz 2 und 29 sowie die Vorschriften des Dritten Abschnitts keine Anwendung.

§ 48

Übergangsbestimmungen

(1) Die nach dem bisher geltenden Recht ausgesprochene Anerkennung als Werkfeuerwehr wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Im übrigen sind die Vorschriften dieses Gesetzes auf die anerkannten Werkfeuerwehren mit Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnvoraussetzungen und Altersgrenze der ehrenamtlich tätigen Kreisbrandinspektoren finden auf die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Amt befindlichen Kreisbrandinspektoren keine Anwendung. Es verbleibt insoweit bei dem bisherigen Rechtszustand.

(3) Die bei den Regierungspräsidenten ehrenamtlich tätigen Bezirksbranddirektoren können auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über das 65. Lebensjahr hinaus, längstens jedoch bis zur hauptamtlichen Besetzung der Stelle, weiter nach dem bisherigen Recht beschäftigt werden. Ihre persönlichen und sächlichen Ausgaben sind bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Amt aus Mitteln der Feuerschutzsteuer zu bestreiten.

(4) Ortsbrandmeister und ihre Vertreter, deren Amtszeit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht beendet ist, können bis zum Ablauf ihrer Amtszeit auch über das 65. Lebensjahr in ihrem Amt verbleiben. Im übrigen gelten für sie die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 49

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Brandschutzgesetz vom 19. Mai 1951 (GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245)[1]), wird aufgehoben.

§ 50

Ausführungsvorschriften

(1) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister des Innern, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

(2) Der Minister des Innern wird insbesondere ermächtigt zum Erlaß von Vorschriften über

1. die Verhütung von Bränden sowie die Organisation und Durchführung der Brandverhütungsschau,
2. die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der Feuerwehren sowie Schutz- und Dienstkleidung, Dienstgradabzeichen, Ausbildung und Laufbahnen der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren und Werkfeuerwehren,
3. die Verpflichtung zur Aufstellung nichtöffentlicher Feuerwehren,
4. Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte,
5. die Verbindlicherklärung feuerwehrtechnischer Normen,
6. die Ausbildung, Aufgaben, Dienstaufwands- und Reisekostenentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsbrandmeister, Stadtbrandinspektoren, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister sowie deren Vertreter,
7. die Verwendung und das Bewilligungsverfahren bei der Vergabe von Beihilfen aus Mitteln der Feuerschutzsteuer.

§ 51

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 5. Oktober 1970

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister des Innern
Dr. Strelitz

1) GVBl. II 312-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Gesetz zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG)*)

Vom 5. Oktober 1970

ERSTER ABSCHNITT

Einzelanpassung landesrechtlicher Vorschriften

Erster Titel

Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Staats- und Verfassungsrechts

Artikel 1[1])

Das Landtagswahlgesetz (LWG) in der Fassung vom 9. Juni 1970 (GVBl. I S. 376) wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Ordnungswidrig handelt, wer ohne wichtigen Grund ein Wahlehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden."

2. Dem § 19 werden als Abs. 5 und 6 angefügt:

   „(5) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist

   der Kreiswahlleiter,
   wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Wahlvorstehers, eines Beisitzers im Wahlvorstand oder im Kreiswahlausschuß,

   der Landeswahlleiter,
   wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Landeswahlausschuß

   unberechtigt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht.

   (6) Die Geldbuße fließt in die Kasse der Gemeinde, in der der Betroffene in das Wählerverzeichnis eingetragen ist."

Artikel 2[2])

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 17. September 1952 (GVBl. S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1964 (GVBl. I S. 25), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

   „Bußgeld- und Schlußbestimmungen".

2. Vor § 16 wird als § 15 a eingefügt:

   „§ 15 a

   (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über das Verbot

   1. von Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe an gesetzlichen Feiertagen zu beeinträchtigen (§ 6 Abs. 1);
   2. von Veranstaltungen an gesetzlichen Feiertagen (§§ 7, 12);
   3. öffentlicher Veranstaltungen, von Auf- und Umzügen aller Art, sportlicher Veranstaltungen und Veranstaltungen, die dem Vergnügen oder der Unterhaltung dienen, an bestimmten gesetzlichen Feiertagen (§ 10 Abs. 1);
   4. öffentlicher Tanzveranstaltungen sowie Tanzunterhaltungen geschlossener Gesellschaften zu den in § 11 bestimmten Zeiten;
   5. von Veranstaltungen, durch die der Gottesdienst unmittelbar gestört wird (§ 13)

   zuwiderhandelt.

   (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des § 15 erlassenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, sofern darin für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verwiesen wird.

   (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

   (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident."

Artikel 3[3])

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 15. April 1958 (GVBl. S. 51) erhält folgende Fassung:

„4. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§§ 16 und 16 a des Bundesgesetzes)".

Zweiter Titel

Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Rechtspflege

Artikel 4[4])

Das Hessische Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) vom 6. Februar 1962 (GVBl.

*) GVBl. II 24-10
1) Ändert GVBl. II 16-4
2) Ändert GVBl. II 17-6
3) Ändert GVBl. II 17-8
4) Ändert GVBl. II 212-5

S. 13), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die §§ 21, 25 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung."

2. Als § 8 Abs. 6 wird eingefügt:

   „(6) Das Amt eines Beisitzers kann abgelehnt oder niedergelegt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt."

3. Als §§ 8 a und 8 b werden eingefügt:

„§ 8 a

Der Beisitzer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf die Kenntnis von Angelegenheiten, über die er verschwiegen zu sein hat, nicht unbefugt verwerten. Dies gilt auch dann, wenn er nicht mehr als Beisitzer tätig ist.

§ 8 b

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne wichtigen Grund das Amt eines Beisitzers ablehnt oder niederlegt,
2. die Schweigepflicht nach § 8 a verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

im Falle des § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindevorstand,

im Falle des § 6 Abs 2 Nr. 2 der Landrat als Behörde der Landesverwaltung."

Artikel 5[5])

Das Feld- und Forststrafgesetz vom 30. März 1954 (GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„INHALT

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmung des Feldes
§ 3 Begriffsbestimmung des Forstes

II. Zuwiderhandlungen

1. **Allgemeiner Teil**

§ 4 Anwendung des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes
§ 7 Versuch und Beihilfe
§ 8 Zurücknahme des Antrages

2. **Besonderer Teil**

A. Straftaten

a) Entwendung

§ 10 Feldentwendung
§ 11 Forstentwendung
§ 13 Nebenbestimmungen
§ 14 Begrenzung der Entwendung
§ 15 Begünstigung und Hehlerei
§ 16 Begrenzung der Begünstigung und der Hehlerei

b) Sachbeschädigung

§ 18 Feld- und Forstbeschädigung
§ 19 Sachbeschädigung durch Änderung des Wasserablaufs

B. Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Grober Unfug im Feld und im Forst
§ 21 Weidefrevel
§ 22 Nichtbeaufsichtigung von Vieh
§ 23 Unbefugter Aufenthalt im Feld und im Forst
§ 24 Unbefugtes Betreten von Grundstücken
§ 25 Unbefugtes Befahren von Grundstücken
§ 26 Unbefugtes Benutzen von Grundstücken
§ 27 Unbefugtes Benutzen von Arbeitsgeräten
§ 28 Unbefugtes Sammeln
§ 29 Widerrechtliche Ausübung einer Nutzungsberechtigung im Forst
§ 30 Unbefugte Verwendung zum eigenen Bedarf bestimmter Forsterzeugnisse
§ 31 } Sonstige
§ 32 } Ordnungswidrigkeiten
§ 32 a Geldbuße, Einziehung

III. Verfahren

A. Verfahren bei Straftaten

§ 33 Zuständigkeit
§ 34 Verfahrensvorschriften
§ 35 Gerichtsstand
§ 36 Zustellungen
§ 37 Öffentliche Klage
§ 38 Zusammenhang

B. Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten

§ 39 Zuständigkeit

IV. Schlußbestimmungen

§ 40 Außerkrafttreten bisherigen Rechts
§ 41 Inkrafttreten des Gesetzes"

5) Ändert GVBl. II 24-2

2. Die Gliederungsüberschrift „A. Straftaten" vor § 4, die §§ 5, 6 und 9 und die Gliederungsüberschrift „B. Ordnungswidrigkeiten" vor § 9 werden gestrichen.
3. Vor § 20 wird folgende Gliederungsüberschrift eingefügt:

„B. Ordnungswidrigkeiten"

4. Die §§ 20 bis 22 erhalten folgende Fassung:

„§ 20

Grober Unfug im Feld und im Forst

Ordnungswidrig handelt, wer auf einem Feld oder in einem Forst

1. Erzeugnisse oder die sonstige Ausbeute des Bodens, sofern sie bereits geworben sind, von ihrem Standort entfernt, ihrer Stützen beraubt oder umwirft,
2. Vorrichtungen, die zur Verhütung von Unglücksfällen aufgestellt sind, von ihrem Standort entfernt oder sie auf andere Weise ihrer Wirkung beraubt oder
3. — abgesehen von den nach § 274 des Strafgesetzbuches zu ahndenden Fällen — Erkennungszeichen, die an stehendem oder gefälltem Holz, an anderen Erzeugnissen oder an der sonstigen Ausbeute des Bodens angebracht sind, oder Merkzeichen, die zur Abgrenzung, Absperrung, Vermessung oder zum Weisen eines Weges dienen, unkenntlich macht, verändert, entfernt oder nachahmt.

§ 21

Weidefrevel

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt auf einem Grundstück Vieh weidet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit ist vollendet, sobald das Vieh die Grenzen des Grundstückes, auf dem es nicht weiden darf, überschritten hat, sofern nicht festgestellt wird, daß der Übertritt von der für die Beaufsichtigung des Viehes verantwortlichen Person nicht verhindert werden konnte.

§ 22

Nichtbeaufsichtigung von Vieh

Ordnungswidrig handelt, wer sein Vieh oder das ihm zur Beaufsichtigung anvertraute Vieh außerhalb eingefriedeter Grundstücke ohne Aufsicht oder unter Aufsicht einer hierzu ungeeigneten Person läßt, sofern nicht nach den Umständen oder auf Grund von Sicherungsmaßnahmen angenommen werden kann, daß keine Gefahr einer Beschädigung fremder Grundstücke besteht."

5. Die Gliederungsüberschrift vor § 23 wird gestrichen.
6. Die §§ 23 bis 27 erhalten folgende Fassung:

„§ 23

Unbefugter Aufenthalt im Feld und im Forst

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen einem ausdrücklich erklärten Verbot des Berechtigten ein Grundstück widerrechtlich betritt, oder wer sich unbefugt auf einem Grundstück befindet und sich auf eine entsprechende Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt.

§ 24

Unbefugtes Betreten von Grundstücken

Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt

1. über einen Acker geht, dessen Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist,
2. eine Schonung oder einen Pflanzgarten betritt,
3. die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen dienenden Vorrichtungen öffnet und offen stehen läßt oder
4. Einfriedungen übersteigt.

§ 25

Unbefugtes Befahren von Grundstücken

Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt

1. über ein Grundstück außerhalb der hierzu bestimmten und nicht abgesperrten Wege oder Plätze reitet, karrt, fährt, Vieh treibt, den Pflug wendet oder
2. auf ausgebauten Wegen Holz schleift, die Fußsteige, die Randstreifen oder Gräben befährt.

§ 26

Unbefugtes Benutzen von Grundstücken

Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt auf einem Grundstück

1. Steine, Schutt oder Unrat abwirft oder auf andere Weise die Wege verunreinigt,
2. Gruben anlegt, Gebäude errichtet oder Löcher in das Eis von Teichen schlägt,
3. Fahrzeuge oder Karren abstellt,
4. Wäsche zum Trocknen oder Bleichen aufhängt oder ausbreitet oder
5. Bienenstöcke aufstellt.

§ 27

Unbefugtes Benutzen von Arbeitsgeräten

Ordnungswidrig handelt, wer auf dem Felde oder im Forst zurückgelassene Arbeitsgeräte benutzt."

7. Die Gliederungsüberschriften vor den §§ 28 und 29 werden gestrichen.
8. Die §§ 28 und 29 erhalten folgende Fassung:

„§ 28

Unbefugtes Sammeln

Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt auf fremden Grundstücken

1. Dungstoffe aufsammelt,
2. Knochen gräbt oder sammelt oder
3. Ameisen oder deren Puppen (Ameiseneier) einsammelt oder Ameisenhaufen zerstört oder zerstreut.

§ 29

Widerrechtliche Ausübung einer Nutzungsberechtigung im Forst

Ordnungswidrig handelt, wer in einem Forst bei der Ausübung einer auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Berechtigung

1. ohne Berechtigungsschein angetroffen wird, den er auf Grund besonderer Vorschrift oder Vereinbarung bei sich zu führen hat,
2. den auf Grund besonderer Vorschrift oder Vereinbarung einzuhaltenden Auflagen im Hinblick auf
   a) den Ort oder die Zeit der Ausübung oder die zu benutzenden Geräte oder
   b) die Zeit oder die Art der Fortschaffung des Erworbenen, insbesondere die zu benutzenden Wege oder Geräte,

   zuwiderhandelt oder
3. die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung erlassenen Vorschriften oder getroffenen Vereinbarungen übertritt."

9. a) In der Überschrift zu § 30 wird das Wort „Ordnungswidrige" durch das Wort „Unbefugte" ersetzt.
   b) § 30 Abs. 2 wird gestrichen.

10. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

(1) Ordnungswidrig handelt, wer den über die Ausübung der Nachweide, des Einzelhütens sowie der Weide durch Gemeinde- oder Genossenschaftsherden erlassenen Rechtsverordnungen zuwiderhandelt, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweisen. Eine auf einen bestimmten Tatbestand bezogene Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Vorschriften vor dem 1. November 1970 erlassen worden sind.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer den von der zuständigen Verwaltungsbehörde erlassenen vollziehbaren Anordnungen über die Ausübung der Nachweide, des Einzelhütens sowie das Weiden durch Gemeinde- oder Genossenschaftsherden zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer Tauben zur Saat- oder Erntezeit innerhalb des durch die Verwaltungsbehörde bestimmten und öffentlich bekanntgemachten Zeitraumes nicht eingeschlossen hält."

11. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Ordnungswidrig handelt, wer den von der zuständigen Verwaltungsbehörde erlassenen vollziehbaren Anordnungen über

1. die Tiefe der Grenzfurchen,
2. das Befahren öffentlicher Wege oder
3. den Feldschluß und die Erntezeit

zuwiderhandelt."

12. Nach § 32 wird als § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

Geldbuße, Einziehung

(1) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 21, 25, 26 oder 30 bezieht, können eingezogen werden."

13. In § 33 Abs. 1 wird die Verweisung „(§§ 10 bis 28)" durch die Verweisung „(§§ 10 bis 19)" ersetzt.
14. § 37 Abs. 2 wird gestrichen.
15. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung."

Artikel 6[6])

Das Hessische Schiedsmannsgesetz in der Fassung vom 12. Oktober 1953 (GVBl. S. 163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Schiedsmänner sind ehrenamtlich tätig; die §§ 21, 25 und 26 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 399), sind entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist."

2. In § 8 wird als Abs. 1 eingefügt:

   „(1) Das Amt eines Schiedsmanns kann abgelehnt oder niedergelegt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt."

3. Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden Abs. 2 und 3.

---

6) Ändert GVBl. II 29-1

4. In § 8 Abs. 2 wird der Satzteil

„, die zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes eines Schiedsmanns nach § 23 der Hessischen Gemeindeordnung berechtigten,"

durch die Worte

„im Sinne des Abs. 1"

ersetzt.

5. Als § 8 Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Ordnungswidrig handelt, wer ohne wichtigen Grund die Übernahme des Amtes ablehnt oder das Amt niederlegt."

6. Nach § 8 werden als §§ 8 a und 8 b eingefügt:

„§ 8 a

(1) Der Schiedsmann ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf die Kenntnis von Angelegenheiten, über die er verschwiegen zu sein hat, nicht unbefugt verwerten. Dies gilt auch dann, wenn er nicht mehr als Schiedsmann tätig ist.

(2) Wer diese Pflichten verletzt, handelt ordnungswidrig.

§ 8 b

(1) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 4 und § 8 a Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident."

Artikel 7[7])

In § 10 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Hessischen Schiedsmannsgesetz vom 27. Oktober 1953 (GVBl. S. 177), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 1964 (GVBl. I S. 68), wird die Verweisung auf „(§ 6 HSchG, § 24 HGO)" durch die Verweisung auf „(§ 8 a HSchG, § 24 HGO)" ersetzt.

Dritter Titel

Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der allgemeinen und inneren Verwaltung

Artikel 8[8])

§ 4 der Polizeiverordnung über öffentliche Tanzveranstaltungen vom 19. Februar 1957 (GVBl. S. 16), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine öffentliche Tanzveranstaltung ohne die erforderliche Erlaubnis in seinen Räumen duldet oder einer ihm nach § 3 Abs. 2 erteilten Auflage zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die für die Erteilung der Tanzerlaubnis zuständige Behörde."

Artikel 9[9])

§ 11 Abs. 2 der Polizeiverordnung über die Bekämpfung des Lärms vom 23. April 1959 (GVBl. S. 9), geändert durch Verordnung vom 15. März 1965 (GVBl. I S. 69), erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 10[10])

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht werden vor § 23 die Worte

„Gebührenpflichtige Verwarnung"

durch das Wort

„Verwarnungsverfahren"

ersetzt.

2. Der Sechste Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Sechster Abschnitt

Verwarnungsverfahren

§ 23

Bei leichteren Übertretungen können Beamte der Polizei, die hierzu ermächtigt sind, den Täter verwarnen und ein Verwarnungsgeld bis zu zwanzig Deutsche Mark erheben. Das gleiche gilt für Personen, die nach § 76 zu Hilfspolizeibeamten bestellt sind. § 56 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend."

3. § 40 Abs. 2 wird gestrichen.

4. § 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreispolizeibehörde, bei Polizeiverordnungen der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern die Ortspolizeibehörde."

5. § 41 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. im Fall der Androhung einer Geldbuße den Höchstbetrag angeben und sich auf § 40 dieses Gesetzes beziehen,"

Artikel 11[11])

§ 9 Abs. 2 der Schießstandverordnung vom 15. September 1965 (GVBl. I S. 211) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden."

---

7) Ändert GVBl. II 29-2
8) Ändert GVBl. II 310-6
9) Ändert GVBl. II 310-7
10) Ändert GVBl. II 310-10
11) Ändert GVBl. II 310-14

Artikel 12[12])

In § 2 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Ausländergesetz (HAVO-AuslG) vom 20. Januar 1966 (GVBl. I S. 19) werden nach dem Wort „Verfolgung" die Worte „und Ahndung" eingefügt.

Artikel 13[13])

§ 16 Abs. 2 der Polizeiverordnung über das Zelten vom 8. Juli 1966 (GVBl. I S. 256) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 14[14])

Das Hessische Meldegesetz vom 22. September 1960 (GVBl. S. 201), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte

   „oder Unterbringung in einem Arbeitshaus"

   gestrichen.

2. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die ihm nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Bestimmungen, sofern die Bestimmungen auf diese Bußgeldvorschrift verweisen, obliegende Pflicht zur Meldung oder Anzeige sowie zur Mitwirkung bei einer Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt;
2. den Vorschriften der §§ 7, 10 und 11 zuwiderhandelt;
3. einer auf Grund der §§ 15 oder 16 ergangenen Bestimmung zuwiderhandelt, sofern diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;
4. sich für eine Wohnung anmeldet, in der er nicht wohnt, oder an einer solchen Meldung mitwirkt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung."

Artikel 15[15])

§ 4 Abs. 2 der Polizeiverordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbahre Feuerlöschgeräte vom 15. März 1957 (GVBl. S. 35) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand."

Artikel 16[16])

Die Verordnung über die zuständigen Verwaltungsbehörden für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vom 1. Juli 1965 (GVBl. I S. 158) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 289), ist

1. in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung,
2. in den kreisfreien Städten der Magistrat."

2. § 2 wird gestrichen.

Artikel 17[17])

§ 1 der Verordnung über die zuständigen Verwaltungsbehörden für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wehrpflichtgesetz vom 23. Dezember 1965 (GVBl. I 1966 S. 14) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 28. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1773, 2043), soweit es sich um das Nichtbefolgen der Aufforderung nach § 15 Abs. 2 dieses Gesetzes handelt, ist

in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern der Magistrat, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung."

Artikel 18[18])

In § 1 der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Vereinsgesetz und der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes vom 6. September 1966 (GVBl. I S. 273) werden nach dem Wort „Verfolgung" die Worte „und Ahndung" eingefügt.

Artikel 19[19])

In Art. 1 des Gesetzes, das Spiel in außerhessischen Lotterien betreffend vom 14. Februar 1906 (Hess. Reg.Bl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird als Satz 2 eingefügt:

12) Ändert GVBl. II 310-16
13) Ändert GVBl. II 310-18
14) Ändert GVBl. II 311-2
15) Ändert GVBl. II 312-3
16) Ändert GVBl. II 314-7
17) Ändert GVBl. II 314-8
18) Ändert GVBl. II 315-3
19) Ändert GVBl. II 316-1

„Satz 1 findet keine Anwendung, soweit die Zuwiderhandlung nach anderen Bestimmungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann."

Artikel 20[20])

In § 1 des Gesetzes, betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien vom 29. August 1904 (Preuß. Gesetzsamml. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird als Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 findet keine Anwendung, soweit die Zuwiderhandlung nach anderen Bestimmungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann."

Artikel 21[21])

Das Gesetz über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Buchst. b wird gestrichen.
2. In § 6 Abs. 2 werden die Worte
   „und b)"
   gestrichen.
3. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Abs. 1 bezieht, können eingezogen werden."
4. Nach § 6 wird als § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer außerhalb einer Wettannahmestelle eine Sportwette abschließt oder vermittelt, ein Angebot dazu macht oder entgegennimmt oder zum Abschluß oder zur Vermittlung einer Sportwette einen Auftrag erteilt. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden."

Artikel 22[22])

Das Gesetz über das Zahlenlotto in Hessen vom 29. Juni 1956 (GVBl. S. 117), geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird als § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer an einer im Lande Hessen nicht zugelassenen oder nicht genehmigten Zahlenlotterie als Spieler teilnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden."

Artikel 23[23])

Das Hessische Sammlungsgesetz vom 27. Mai 1969 (GVBl. I S. 71) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."
2. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Einziehung

Der Ertrag einer nicht erlaubten oder nach § 9 Abs. 3 verbotenen Sammlung, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 bezieht, kann eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden. Der eingezogene Sammlungsertrag ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen; dem mutmaßlichen Willen der Spender ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen."

Artikel 24[24])

§ 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225), geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1969 (GVBl. I S. 199), erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 1 als Angehöriger (§ 12 Abs. 2) oder als Verpflichteter nach § 12 Abs. 3 die zum Schutze der Gesundheit und der Totenruhe erforderlichen Sorgemaßnahmen (§ 10) sowie die Leichenschau (§ 11) nicht unverzüglich veranlaßt;
2. einer auf Grund des § 18 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist."

Artikel 25[25])

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 399), wird wie folgt geändert:

---

20) Ändert GVBl. II 316-4
21) Ändert GVBl. II 316-9
22) Ändert GVBl. II 316-11
23) Ändert GVBl. II 316-15
24) Ändert GVBl. II 317-7
25) Ändert GVBl. II 331-1

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Satzungen können vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote mit Geldbuße bedroht werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand."

2. § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 werden gestrichen.

3. Nach § 24 wird als § 24 a eingefügt:

„§ 24 a
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne wichtigen Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnt oder ihre Ausübung verweigert;
2. die Pflichten des § 24 verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand."

4. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Tätigkeit der Gemeindevertreter gelten die Vorschriften der §§ 24, 24 a Abs. 1 und 2 sowie der §§ 25 und 26 mit der Maßgabe, daß die dort vorgesehenen Entscheidungen von der Gemeindevertretung getroffen werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichtsbehörde."

Artikel 26[26])

Die Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1970 (GVBl. I S. 295), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Satzungen können vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote mit Geldbuße bedroht werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Kreisausschuß."

2. Dem § 18 wird als Abs. 2 angefügt:

„(2) Bei der entsprechenden Anwendung des § 24 a der Hessischen Gemeindeordnung ist der Kreisausschuß zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten."

Artikel 27[27])

In § 17 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz (HAG/BSHG) in der Fassung vom 16. September 1970 (GVBl. I S. 573) werden nach dem Wort „Verfolgung" die Worte „und Ahndung" eingefügt.

Artikel 28[28])

In § 1 der Anordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 88 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 6. September 1962 (GVBl. I S. 416) werden nach dem Wort „Verfolgung" die Worte „und Ahndung" eingefügt.

Artikel 29[29])

In § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung über die zur Ausführung des Arzneimittelgesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden vom 9. November 1961 (GVBl. S. 162), geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256), werden nach dem Wort „die" die Worte „Verfolgung und" eingefügt.

Artikel 30[30])

In § 1 Nr. 2 der Anordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Apothekenwesen vom 17. Juni 1967 (GVBl. I S. 126) werden nach dem Wort „Verfolgung" die Worte „und Ahndung" eingefügt.

Artikel 31[31])

In § 5 der Verordnung über die Bestimmung der zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden vom 2. April 1962 (GVBl. I S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 1968 (GVBl. I S. 271), werden nach dem Wort „Bundes-Seuchengesetz" die Worte „zu verfolgen und" eingefügt.

Artikel 32[32])

In § 12 Abs. 1 und 2 der Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten auf dem Gebiete des Atom- und Strahlenschutzrechtes vom 2. Juni 1965 (GVBl. I S. 94), geändert durch Anordnung vom 14. Juli 1966 (GVBl. I S. 259), werden nach dem Wort „Verfolgung" die Worte „und Ahndung" eingefügt.

Artikel 33[33])

In § 1 der Anordnung über die zuständige Behörde zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes vom 14. Dezember 1966 (GVBl. I S. 334) werden nach dem Wort „Verfolgung" die Worte „und Ahndung" eingefügt.

Artikel 34[34])

In § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen

26) Ändert GVBl. II 332-1
27) Ändert GVBl. II 34-8
28) Ändert GVBl. II 34-10
29) Ändert GVBl. II 350-11
30) Ändert GVBl. II 350-19
31) Ändert GVBl. II 351-10
32) Ändert GVBl. II 351-14
33) Ändert GVBl. II 353-12
34) Ändert GVBl. II 353-13

Assistenten vom 4. September 1968 (GVBl. I S. 255) werden nach dem Wort „Verfolgung" die Worte „und Ahndung" eingefügt.

Artikel 35[35])

Die Bekanntmachung, Prüfung der Salvarsanpräparate betreffend vom 27. September 1926 (Hess. Reg.Bl. S. 319) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung werden die Worte
   „des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und"
   gestrichen.
2. Nach § 4 werden als §§ 4 a und 4 b eingefügt:

„§ 4 a

(1) Wer vorsätzlich die in § 1 aufgeführten Arsenobenzolverbindungen, die nicht entsprechend den Bestimmungen des § 1 geprüft sind, in den Handel bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer die in Abs. 1 bezeichnete Zuwiderhandlung fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft.

(3) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Abs. 1 oder 2 bezieht, können eingezogen werden.

§ 4 b

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Arsenobenzolverbindungen

1. vorrätig hält, die nicht entsprechend den Bestimmungen des § 1 geprüft sind;
2. vorrätig hält oder in den Verkehr bringt, die nicht entsprechend den Bestimmungen des § 2 gekennzeichnet sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident."

Artikel 36[36])

Die Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb sowie die Besichtigung der Apotheken vom 26. Mai 1896 (Wald. Reg.Bl. S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 939), wird aufgehoben, soweit die Vorschriften nicht bereits außer Kraft getreten sind.

Artikel 37[37])

§ 5 des Gesetzes über den Handel mit Giften vom 17. Mai 1961 (GVBl. S. 72), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 4 Abs. 2 sowie den auf Grund des § 7 erlassenen Vorschriften über die Abgabe von Gift zuwiderhandelt, sofern diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen. Eine auf einen bestimmten Tatbestand bezogene Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Rechtsverordnung vor dem 1. November 1970 erlassen worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat."

Artikel 38[38])

§ 20 der Giftverordnung vom 16. Oktober 1961 (GVBl. S. 141), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 1967 (GVBl. I S. 161), erhält folgende Fassung:

„§ 20
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 des Gesetzes über den Handel mit Giften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Gifte abgibt, ohne daß er nach § 9 Abs. 1 dazu befugt ist;
2. entgegen § 9 Abs. 2 ungeeignete Personen mit der Abgabe von Giften betraut;
3. Gift an andere als die in § 10 Abs. 1 aufgeführten Personen, oder im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 2 ohne Erlaubnisschein abgibt;
4. entgegen § 10 Abs. 3 Gift an Personen unter 18 Jahren oder mit Gift behandeltes Saatgut an Personen unter 16 Jahren abgibt;
5. den Vorschriften des § 11 über die Führung des Giftbuches zuwiderhandelt;
6. entgegen § 12 Gift ohne Giftschein abgibt;
7. den Vorschriften der §§ 13, 14 und 17 über Beschaffenheit und Beschriftung von Abgabebehältnissen sowie über Gebrauchsanweisungen und Belehrungen zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 18 über die Aufbewahrung und Überlassung von Giften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über

35) Ändert GVBl. II 354-4
36) GVBl. II 354-15
37) Ändert GVBl. II 354-18
38) Ändert GVBl. II 354-20

Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat."

Artikel 39[39])

§ 1 der Anordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und zur Einziehung von Werbematerial nach dem Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 6. Dezember 1965 (GVBl. I S. 335) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 13 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 11. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 604), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), ist der für die Niederlassung des werbenden Unternehmens zuständige Regierungspräsident."

Artikel 40[40])

§ 26 der Polizeiverordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft vom 14. Juli 1956 (GVBl. S. 131) erhält folgende Fassung:

„§ 26

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. den nach § 3 bei der Schlachtung zu beachtenden Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. den Vorschriften der §§ 4 bis 14 über das Behandeln von Lebensmitteln sowie die Einrichtung und Beschaffenheit von Schlachträumen, Betriebs- und Geschäftsräumen zuwiderhandelt;
3. den Vorschriften der §§ 15 bis 17 über die Beförderung von Lebensmitteln zuwiderhandelt;
4. den Vorschriften der §§ 18 und 19 über das Feilhalten von Lebensmitteln auf Wochenmärkten unter freiem Himmel zuwiderhandelt;
5. Verkaufsstände in Markthallen entgegen den Bestimmungen des § 21 einrichtet;
6. den Vorschriften des § 22 über das Feilhalten von Lebensmitteln in Warenhäusern und ähnlichen Betrieben zuwiderhandelt;
7. den Vorschriften des § 23 über die Verwendung von Lebensmitteln und Geschirr zuwiderhandelt;
8. den Vorschriften der §§ 24 und 25 für die im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat."

Artikel 41[41])

§ 10 der Polizeiverordnung über das hygienische Herstellen, Behandeln und Vertreiben von Speiseeis vom 8. August 1966 (GVBl. I S. 261) erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Speiseeisansätze und Speiseeis in Räumen herstellt, zubereitet, verpackt oder aufbewahrt, die den Bestimmungen des § 2 nicht entsprechen;
2. zum Herstellen, Behandeln und Vertreiben von Speiseeisansätzen und Speiseeis Gefäße, Geräte, Verpackungen und Einrichtungen verwendet, die den Vorschriften der §§ 4, 5 und 8 Abs. 2 nicht genügen;
3. Speiseeis oder Speiseeisansätze unter Verletzung der Bestimmungen des § 6 herstellt oder behandelt oder Speiseeis entgegen den Bestimmungen des § 6 und des § 7 Abs. 1 vertreibt;
4. der Vorschrift des § 8 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
5. entgegen § 3 in Arbeits-, Lager- und Verkaufsräumen Tiere duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 42[42])

Das Bienenseuchengesetz vom 27. März 1954 (GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 256), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. gegen eine auf Grund des § 4 dieses Gesetzes erlassene Anordnung zur Bekämpfung von Bienenseuchen verstößt, sofern die Anordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist."

2. § 5 Abs. 2 und 3 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

   „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident."

Artikel 43[43])

§ 4 der Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der

39) Ändert GVBl. II 354-25
40) Ändert GVBl. II 355-10
41) Ändert GVBl. II 355-15
42) Ändert GVBl. II 356-40
43) Ändert GVBl. II 356-48

Milbenseuche der Biene vom 14. Februar 1956 (GVBl. S. 3) erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Bienenseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Bienen oder Bienenvölker entgegen § 1 nach Hessen einbringt;
2. der Anzeigepflicht des § 2 Abs. 1 nicht nachkommt;
3. entgegen § 2 Abs. 2 ein Kontrollbuch nicht führt oder das Kontrollbuch auf Verlangen des beamteten Tierarztes oder des amtlichen Bienensachverständigen nicht vorlegt;
4. entgegen § 2 Abs. 3 das nach § 1 erforderliche Zeugnis nicht beifügt oder abgibt."

Artikel 44[44])

In § 2 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 2. Dezember 1967 (GVBl. I S. 200) werden nach dem Wort „Verfolgung" die Worte „und Ahndung" eingefügt.

Artikel 45[45])

Das Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922 (Preuß. Gesetzsamml. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

1. in § 5 werden die Worte

   „und ohne Genehmigung erfolgende Maßnahmen, die eine Änderung des Holzbestandes herbeiführen, mit allen ihnen zustehenden Zwangsmitteln zu verhindern"

   gestrichen.
2. § 8 wird gestrichen.
3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 ohne Genehmigung Maßnahmen trifft, die eine Änderung des Holzbestandes eines unter § 1 fallenden Baumbestandes bewirken;
2. die in das Verzeichnis nach § 1 aufgenommenen Uferwege, nachdem die Freigabe nach § 6 Abs. 1 verlangt ist, einzäunt oder durch Beseitigung von Brücken oder Ziehen von Gräben oder in sonstiger Weise für den Wanderverkehr ungangbar macht oder sperrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident."

Artikel 46[46])

§ 84 a der Hessischen Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 171), erhält folgende Fassung:

„§ 84 a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bei der Einrichtung oder dem Betrieb einer Baustelle § 33 Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 genehmigungspflichtige Änderung in der Benutzungsart ohne Genehmigung vornimmt,
3. entgegen § 66 Abs. 1 oder Abs. 3 mit der Ausführung genehmigungs- oder anzeigepflichtiger Maßnahmen beginnt oder entgegen § 66 Abs. 2 oder § 79 Abs. 5 Satz 4 fliegende Bauten in Gebrauch nimmt,
4. eine nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 angeordnete Anzeige nicht erstattet,
5. die Bescheinigungen nach § 79 Abs. 4 Satz 2 nicht fristgerecht vorlegt,
6. als Bauherr, Bauleiter oder Unternehmer einem Verbot nach § 79 Abs. 6 zuwiderhandelt,
7. als Bauherr, bei fliegenden Bauten als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, ohne besonddere Genehmigung nach § 81 Abs. 1 Satz 2 von den genehmigten Bauvorlagen abweicht,
8. als Bauherr entgegen § 81 Abs. 2 keinen Bauleiter bestellt oder § 81 Abs. 3 oder § 83 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt,
9. als Bauleiter § 82 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 zuwiderhandelt,
10. als Bauherr oder Unternehmer einer Einstellungsanordnung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 oder § 83 Abs. 2 zuwiderhandelt,
11. als Unternehmer § 83 Abs. 3 zuwiderhandelt,
12. einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wird,
13. einer Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wird, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist.

---

44) Ändert GVBl. II 356-79
45) Ändert GVBl. II 360-1
46) Ändert GVBl. II 361-9

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 12 oder 13 bezieht, können eingezogen werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Bauaufsichtsbehörde."

Artikel 47[47])

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des Bundesbaugesetzes zuständigen Behörden vom 19. Juni 1961 (GVBl. S. 86) werden nach dem Wort „Verfolgung" die Worte „und Ahndung" eingefügt.

Artikel 48[48]

Die Anordnung über die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Einschränkung der Bautätigkeit zuständigen Behörden vom 18. August 1962 (GVBl. I S. 414) wird aufgehoben.

Artikel 49[49])

Das Treuhändergesetz vom 5. Juli 1950 (GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

1. die Überschrift vor § 17 wird wie folgt gefaßt:
   „Straf- und Bußgeldbestimmungen"
2. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 9 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 10 Abs. 2 das verwaltete Vermögen trotz Aufforderung nicht herausgibt.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Landesamtes ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

(3) Die Strafbarkeit nach anderen Gesetzen bleibt unberührt."

3. Als § 18 a wird eingefügt:

„§ 18 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung zur Rückgabe der Bestallungsurkunde nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesamt."

Vierter Titel

Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Wirtschafts- und Gewerberechts

Artikel 50[50])

Art. 6 des Gesetzes über die Beherbergung Fremder zu Bad Nauheim vom 11. August 1922 (Hess. Reg.Bl. S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. Beherbergungsbetriebe im Sinne des Artikels 1 ohne Genehmigung entgegen Artikel 2 anderen Zwekken widmet;
2. entgegen Artikel 3 Grundstücke, Grundstücksteile oder Zubehör solcher Grundstücke, die einem gewerblichen Unternehmen im Sinne des Artikels 1 dienen, ohne Genehmigung veräußert oder belastet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident."

Artikel 51[51])

In § 1 der Anordnung über die zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz vom 10. Juni 1965 (GVBl. I S. 120) werden nach dem Wort „Verfolgung" die Worte „und Ahndung" eingefügt.

Artikel 52[52])

§ 13 der Polizeiverordnung über die hygienische Ausübung des Friseurhandwerks vom 20. Juli 1966 (GVBl. I S. 257) erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften der §§ 1, 2 und 10 über die Beschaffenheit, Einrichtung und Benutzung von Räumen, die zur Ausübung des Friseurhandwerks bestimmt sind, sowie über die Beseitigung von gebrauchtem

47) Ändert GVBl. II 361-14
48) GVBl. II 361-16
49) Ändert GVBl. II 38-7
50) Ändert GVBl. II 512-2
51) Ändert GVBl. II 512-32
52) Ändert GVBl. II 512-33

Wasser und Abfällen zuwiderhandelt;

2. den Vorschriften der §§ 3, 4 und 10 für die im Friseurhandwerk tätigen Personen zuwiderhandelt;
3. den Vorschriften der §§ 5 bis 8 und 10 über die Beschaffenheit und Reinigung von Geräten sowie über die Benutzung von Haarpflegemitteln, Rasierseife und blutstillenden Mitteln zuwiderhandelt;
4. den besonderen Vorschriften des § 9 über die Bedienung von Kunden, die an einer übertragbaren oder ekelerregenden Krankheit leiden oder von Kopfläusen befallen sind, zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis eintausend Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 53[53])

§ 207 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223, 365), geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer auf Grund des § 197 erlassenen Bergverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer auf Grund des § 76 erlassenen Anordnung oder einer bergaufsichtlichen Verfügung des Bergamts zuwiderhandelt."

Artikel 54[54])

Das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 493) in der im Lande Hessen geltenden Fassung vom 9. August 1968 (GVBl. I S. 252), geändert durch Gesetz vom 27. Mai 1969 (GVBl. I S. 81), wird wie folgt geändert:

1. in § 1 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „„Von der Bergpolizei" die §§ 196 bis 209 a" durch die Worte „„Von der Bergaufsicht" die §§ 196 bis 209" ersetzt.
2. § 4 Abs. 4 wird gestrichen.
3. Als § 5 wird eingefügt:

„§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 4 Abs. 1 der Bergbehörde eine beabsichtigte Bohrung nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten anzeigt;
2. der Bergbehörde entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 die Einstellung der Arbeiten nicht unverzüglich anzeigt;
3. der Bergbehörde die Bohr- und Meßergebnisse entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 nicht mitteilt;
4. Bohrungen, die einer Nutzung nicht zugeführt werden, entgegen § 4 Abs. 3 Satz 4 nicht verfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bergamt."

Artikel 55[55])

In § 2 Abs. 1 Nr. 9 des Erdölgesetzes vom 12. Mai 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 257) in der im Lande Hessen geltenden Fassung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 1969 (GVBl. I S. 81), werden die Worte „„Von der Bergpolizei" die §§ 196 bis 209 a" durch die Worte „„Von der Bergaufsicht" die §§ 196 bis 209" ersetzt.

Artikel 56[56])

In § 3 Nr. 9 des Phosphoritgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 404) in der im Lande Hessen geltenden Fassung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 1969 (GVBl. I S. 81), werden die Worte „„Von der Bergpolizei" die §§ 196 bis 209 a" durch die Worte „„Von der Bergaufsicht" die §§ 196 bis 209" ersetzt.

Fünfter Titel

Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Verkehrswesens

Artikel 57[57])

Das Hessische Straßengesetz vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) wird wie folgt geändert:

1. § 51 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden."

2. § 51 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 58[58])

In den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz vom 14. Juli 1965 (GVBl. I S. 159) werden nach dem Wort „Verfolgung" die Worte „und Ahndung" eingefügt.

Artikel 59[59])

§ 24 des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen (EBG) vom 7. Juli 1967 (GVBl. I S. 127) erhält folgende Fassung:

53) Ändert GVBl. II 53-14
54) Ändert GVBl. II 53-16
55) Ändert GVBl. II 53-17
56) Ändert GVBl. II 53-18
57) Ändert GVBl. II 60-6
58) Ändert GVBl. II 60-10
59) Ändert GVBl. II 62-9

„§ 24
Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des § 23 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident."

Artikel 60[60])

§ 38 Abs. 2 der Hafenpolizeiverordnung vom 5. August 1968 (GVBl. I S. 240) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die obere Wasserbehörde."

Sechster Titel

Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Bildungswesens

Artikel 61[61])

§ 15 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die außergerichtlichen Rechtsbehelfe, die Straf- und Bußgeldvorschriften sowie die Vorschriften über das Straf- und Bußgeldverfahren sind nicht anzuwenden. Die Bestimmungen über die Verletzung des Steuergeheimnisses (§§ 400, 401 Abs. 1 und § 402) bleiben unberührt."

Artikel 62[62])

§ 15 des Privatschulgesetzes vom 27. April 1953 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. den Bestimmungen des § 3 über die Bezeichnung einer Privatschule zuwiderhandelt,
2. ohne eine nach § 6 Abs. 1 oder § 12 Abs. 3 erforderliche Genehmigung oder entgegen einem Verbot nach § 13 eine Privatschule betreibt oder leitet,
3. vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 2 oder § 14 Abs. 2 verstößt,
4. entgegen einem Verbot nach § 14 Abs. 1 oder 2 erwerbsmäßigen Privatunterricht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Schulaufsichtsbehörde."

Artikel 63[63])

Das Hessische Schulpflichtgesetz in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 104), geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „3. die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften verletzt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweisen."

2. § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident."

Artikel 64[64])

Die Überschrift vor § 16 und § 16 der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Schulpflichtgesetzes vom 6. Dezember 1965 (GVBl. I S. 327) erhalten folgende Fassung:

„Zu § 23 des Gesetzes

§ 16

Ordnungswidrig im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Satz 2 nicht unverzüglich anzeigt, wenn die Voraussetzungen für den Wegfall der Berufsschulpflicht nicht mehr gegeben sind;
2. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 die Bescheinigung der besuchten Berufsschule am Ende eines jeden Schuljahres nicht vorlegt;
3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 der Pflicht zum Besuch der jeweils zuständigen Berufsschule zuwiderhandelt oder entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 den Nachweis über den regelmäßigen Schulbesuch nicht erbringt;
4. die in den §§ 7, 8, 10 Satz 2, § 14 Abs. 2 und 3 und § 15 Abs. 1 bis 4 vorgeschriebenen Nachweise, Anzeigen, Mitteilungen und Anmeldungen nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder vornimmt."

Artikel 65[65])

Das Hessische Gesetz über Freiheit und Recht der Presse in der Fassung vom

60) Ändert GVBl. II 63-4
61) Ändert GVBl. II 71-19
62) Ändert GVBl. II 72-7
63) Ändert GVBl. II 72-10
64) Ändert GVBl. II 72-22
65) Ändert GVBl. II 74-2

20. November 1958 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Die Strafverfolgung der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Vergehen und derjenigen Vergehen und Verbrechen, welche durch die Veröffentlichung oder Verbreitung von Druckwerken strafbaren Inhalts begangen werden, verjährt in sechs Monaten.

(2) Die Verjährung beginnt mit der Veröffentlichung oder Verbreitung des Druckwerks."

2. § 13 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. seine Herstellung oder Verbreitung als Friedensverrat (§§ 80, 80 a), Hochverrat (§§ 81, 82, 83), Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 86 bis 90 b), Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94, 95, 96, 97, 97 a, 100 a), als Beleidigung (§§ 185 bis 187 a, 189), nach § 49 a, § 103, § 184 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist und im Falle des § 184 des Strafgesetzbuches sein Inhalt auch das Schamgefühl offensichtlich grob verletzt,"

3. In § 13 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Unbrauchbarmachung angeordnet" durch die Worte „Einziehung vorbehalten (§ 40 b Abs. 2 des Strafgesetzbuches)" ersetzt.

4. In § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder Unbrauchbarmachung" gestrichen.

5. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn die Beschlagnahme aufgehoben oder wenn weder im Hauptverfahren noch im Einziehungsverfahren (§§ 440, 441 Abs. 1 bis 3 der Strafprozeßordnung) die Einziehung des Druckwerks angeordnet oder vorbehalten (§ 40 b Abs. 2 des Strafgesetzbuches) worden ist."

6. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Deutsche Mark wird bestraft, wer bei Offenlegung nach § 5 Abs. 2 über die Inhaberverhältnisse wissentlich falsche Angaben macht.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe wird bestraft, wer als verantwortlicher Redakteur oder Verleger — beim Selbstvertrieb als Verfasser oder Herausgeber — bei einem Druckwerk strafbaren Inhalts den Vorschriften über das Impressum (§ 6 und § 7 Abs. 1) vorsätzlich zuwiderhandelt. Auf die gleiche Strafe ist zu erkennen, wenn die Zuwiderhandlung durch falsche Angaben in Kenntnis ihrer Unrichtigkeit begangen oder geduldet worden ist.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen dem Verbot des § 15 ein beschlagnahmtes Druckwerk in Kenntnis der Beschlagnahme verbreitet oder wieder abdruckt."

7. Als § 21 a wird eingefügt:

„§ 21 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Offenlegungspflicht des § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt;
2. als verantwortlicher Redakteur oder Verleger — beim Selbstvertrieb als Verfasser oder Herausgeber — den Vorschriften über das Impressum (§ 6 und § 7 Abs. 1) zuwiderhandelt;
3. als Verleger entgegen § 8 eine Veröffentlichung gegen Entgelt nicht als Anzeige kenntlich macht oder kenntlich machen läßt;
4. jemanden zum verantwortlichen Redakteur bestellt, der nicht den Anforderungen des § 7 Abs. 2 entspricht;
5. als verantwortlicher Redakteur zeichnet, obwohl er die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 nicht erfüllt;
6. gegen die auf Grund des § 9 erlassenen Rechtsvorschriften verstößt, sofern diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig einen der in § 21 aufgeführten Tatbestände verwirklicht.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Bei Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 kann auf Einziehung der Druckwerke und des zu ihrer Herstellung verwendeten Materials erkannt werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(5) Die Verfolgung der in Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten verjährt in drei Monaten.

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes

über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident."

Artikel 66[66])

In die Verordnung über die Abgabe von Pflichtexemplaren vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 195) wird als § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Ordnungswidrig im Sinne des § 21 a Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Ablieferungspflicht der §§ 1 und 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
2. entgegen § 6 das Verzeichnis der im abgelaufenen Jahr verlegten Druckwerke nicht einreicht."

Artikel 67[67])

Art. 37 des Gesetzes, den Denkmalschutz betreffend vom 16. Juli 1902 (Hess. Reg.Bl. S. 275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), erhält folgende Fassung:

„Artikel 37

Bußgeldbestimmungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne vorherige Genehmigung eine in Art. 1 Abs. 1 bezeichnete Handlung vornimmt oder entgegen Art. 2 bauliche Anlagen oder Veränderungen in der Umgebung eines Baudenkmals ausführt, die geeignet sind, das Baudenkmal oder dessen Umgebung zu verunstalten;
2. bei Ausführung der Arbeiten die in der Genehmigung enthaltenen Bedingungen nicht erfüllt (Art. 4 Abs. 2 und 3);
3. der Anzeigenpflicht des Art. 15 nicht nachkommt;
4. vor Ablauf der in Art. 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 bestimmten Frist die Veräußerung, Veränderung, Wiederherstellung oder erhebliche Ausbesserung eines Baudenkmals vornimmt;
5. den mit der Feststellung beauftragten Personen entgegen den Vorschriften des Art. 20 Abs. 3 den freien Zutritt verweigert;
6. entgegen Art. 25 Abs. 1 und 2 eine beabsichtigte Ausgrabung nicht anzeigt, vor Ablauf der Frist des Art. 25 Abs. 3 beginnt oder den behördlichen Anordnungen hinsichtlich der Ausführung der Ausgrabung, der Verwahrung und Sicherung sowie der Behandlung der gefundenen Gegenstände nicht nachkommt;
7. entgegen Art. 26 Abs. 1 einen Gelegenheitsfund nicht spätestens am folgenden Tage anzeigt oder die Anordnungen über die Verwahrung, Sicherung und Behandlung des Gelegenheitsfundes nicht erfüllt;
8. entgegen Art. 26 Abs. 2 die begonnenen Arbeiten vor Ablauf der Frist von drei Tagen nach Erstattung der Anzeige fortsetzt;
9. entgegen Art. 29 den beauftragten Personen die Besichtigung etwaiger Fundstätten nicht gestattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident."

Artikel 68[68])

Das Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914 (Peuß. Gesetzsamml. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 24 erhält folgende Fassung:
   „Straf- und Bußgeldbestimmungen"
2. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 5 einen Gelegenheitsfund nicht spätestens am folgenden Werktag der zuständigen Behörde anzeigt;
2. entgegen § 6 Abs. 1 den entdeckten Gegenstand oder die Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident."

Siebenter Titel

Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Landwirtschafts- und Forstwesens

Artikel 69[69])

Das Gesetz, die Landeskulturgenossenschaften betreffend in der Fassung vom 30. September 1899 (Hess. Reg.Bl. S. 677, 678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 49 Abs. 2 wird das Wort „Geldstrafen" durch das Wort „Ordnungsstrafen" ersetzt.
2. Die Überschrift zum Vierten Abschnitt wird wie folgt gefaßt:
   „Bußgeldbestimmungen"
3. Art. 86 erhält folgende Fassung:

66) Ändert GVBl. II 74-5
67) Ändert GVBl. II 76-1
68) Ändert GVBl. II 76-3
69) Ändert GVBl. II 81-1

„Artikel 86

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Vorsteher oder Liquidator einer Genossenschaft es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt,

1. den Ein- oder Austritt von Mitgliedern der Genossenschaft oder von Vorstandsmitgliedern (Art. 16, 17, 24),
2. die Abänderung der Statuten (Art. 18),
3. die Auflösung der Genossenschaft (Art. 27),
4. die Bestellung von Liquidatoren oder das Ausscheiden derselben oder das Erlöschen ihrer Vollmacht (Art. 30, 79)

anzuzeigen oder anzumelden.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Vorsteher oder Liquidator einer Genossenschaft es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt,

1. die Auflösung der Genossenschaft bekanntzumachen (Art. 27, 78) oder
2. die Eintragung der Beteiligung (Art. 47) rechtzeitig zu beantragen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident."

Artikel 70[70])

§ 1 der Anordnung über die zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 22. Juni 1962 (GVBl. I S. 317) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft in der Fassung vom 9. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 471), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), ist der Regierungspräsident."

Artikel 71[71])

In § 1 der Anordnung über die zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz) vom 20. April 1964 (GVBl. I S. 63) werden nach dem Wort „Verfolgung" die Worte „und Ahndung" eingefügt.

Artikel 72[72]

Das Geflügelzucht- und Brütereigesetz für Hessen vom 10. Juni 1965 (GVBl. I S. 101), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1969 (GVBl. I S. 142), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

   „10. gegen Rechtsverordnungen verstößt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, soweit in diesen Verordnungen für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verwiesen wird."
2. der bisherige § 14 wird § 14 Abs. 1.
3. Als § 14 Abs. 2 wird eingefügt:

   „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident."
4. § 15 wird aufgehoben.

Artikel 73[73])

Die Verordnung, betreffend die Bewachung der Rheindämme bei hohem Wasser vom 8. Dezember 1825 (Hess. Reg.Bl. S. 515), geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 8 werden die Worte
   „, und die sich Weigernden oder sogar sich Widersetzenden sind überdem straffällig (§ 21 b. u. d.)"
   gestrichen.
2. § 21 erhält folgende Fassung:

   „§ 21

   (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   1. zur Dammwache nicht erscheint, obwohl er aufgeboten und nach den Vorschriften des § 4 Abs. 1 oder § 15 dazu verpflichtet ist, oder wer entgegen § 5 Abs. 3 den Damm vor Ablösung verläßt;
   2. als Leistungspflichtiger entgegen § 2 und § 3 die angeforderten oder vorrätig gehaltenen Materialien und Gerätschaften nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt;
   3. als Dammwache oder Hilfsmann den Anordnungen des Wasserbaumeisters, Bürgermeisters oder Anführers der Dammwache zuwiderhandelt.

   (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

   (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die obere Wasserbehörde."

Artikel 74[74])

In § 2 der Instruction der Großherzogl. Wasserbaumeister und Dammwärter wegen Vollziehung der Verordnung vom 8. December 1825 über die Bewa-

70) Ändert GVBl. II 83-9
71) Ändert GVBl. II 83-12
72) Ändert GVBl. II 84-5
73) Ändert GVBl. II 85-1
74) Ändert GVBl. II 85-4

chung der Dämme bei hohem Wasser vom 22. Februar 1830 (Hess. Reg.Bl. S. 86) werden die Worte

„bei Vermeidung der in gedachter Verordnung deshalb angedrohten Strafe"

gestrichen.

Artikel 75[75])

Das Hessische Wassergesetz vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

1. § 116 Abs. 1 Nr. 17 erhält folgende Fassung:

   „17. a) einer Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, die auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes erlassen wird, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist oder

   b) einer Verfügung zuwiderhandelt, die auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes erlassen wird."

2. § 116 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

   „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

   (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die obere Wasserbehörde; dies gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes."

3. § 116 Abs. 4 und 5 und § 117 werden aufgehoben.

Artikel 76[76])

§ 1 der Anordnung über die zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 28. Oktober 1964 (GVBl. I S. 182) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 des Gesetzes über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1653), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), ist der Regierungspräsident."

Artikel 77[77])

§ 18 Abs. 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 7. September 1967 (GVBl. I S. 155) wird gestrichen.

Artikel 78[78])

§ 9 des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (Preuß. Gesetzsamml. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird aufgehoben.

Artikel 79[79])

Die Haubergordnung für den Dillkreis und den Oberwesterwaldkreis vom 4. Juni 1887 (Preuß. Gesetzsamml. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
2. In § 19 Abs. 5 werden die Worte

   „die Kosten für Ausführung durch einen Dritten und die Geldstrafen"

   gestrichen.
3. In § 19 Abs. 7 werden die Worte „- und Geld" gestrichen.

Artikel 80[80])

§ 8 der Verordnung über die Elektrofischerei im Lande Hessen vom 21. November 1947 (GVBl. 1948 S. 11) wird aufgehoben.

Artikel 81[81])

Das Fischereigesetz für das Land Hessen vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach Artikel IX das Wort „Strafvorschriften" durch das Wort „Bußgeldbestimmungen" ersetzt.
2. § 46 Abs. 1 Nr. 5 wird gestrichen.
3. § 60 erhält folgende Fassung:

   „§ 60

   Niemand darf auf Wasserfahrzeugen unverpackte oder nicht als Frachtgut oder Reisegepäck beförderte Fischereigeräte mit sich führen oder sich mit unverpacktem Fischereigerät außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege an Fischgewässern aufhalten, es sei denn, daß er in dem Gewässer fischereiberechtigt ist oder sich auf dem Wege zwischen seinem Wohnort und einem Gewässer befindet, in dem er den Fischfang ausüben darf."
4. die Überschrift zu Artikel IX erhält folgende Fassung:

   „Bußgeldbestimmungen"
5. Die §§ 74 und 75 erhalten folgende Fassung:

   „§ 74

   (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   1. entgegen § 44 Abs. 1 oder § 49 Abs. 1 den Fischereischein oder

75) Ändert GVBl. II 85-7
76) Ändert GVBl. II 85-9
77) Ändert GVBl. II 85-13
78) Ändert GVBl. II 86-3
79) Ändert GVBl. II 86-4
80) Ändert GVBl. II 87-1
81) Ändert GVBl. II 87-3

den Erlaubnisschein nicht bei sich führt;

2. als Fischereiausübungsberechtigter zuläßt, daß sein oder seine Helfer in seiner Abwesenheit ohne den Fischereischein oder den Erlaubnisschein den Fischfang ausüben;

3. entgegen § 49 Abs. 2 oder Abs. 5 Erlaubnisscheine ohne Ermächtigung oder ohne Genehmigung ausstellt;

4. entgegen einer Vorschrift einer auf Grund des § 50 erlassenen Ausführungsverordnung Fischerzeuge ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung auslegt, soweit die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;

5. entgegen § 10 Abs. 3 Maßnahmen trifft, die den Zweck haben, die Rückkehr der Fische in ein über seine Ufer getretenes Gewässer oder das Fischen auf überfluteten Grundstücken zu hindern;

6. entgegen § 32 den Wechsel der Fische verhindert oder ein Gewässer über die Hälfte der Breite versperrt;

7. entgegen § 51 Satz 1 beim Fischen verbotene Mittel anwendet;

8. einer auf Grund der §§ 54 und 57 erlassenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;

9. entgegen § 58 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Fische feilbietet, verkauft oder befördert;

10. einer auf Grund des § 58 Abs. 1 Satz 2 erlassenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;

11. entgegen § 59 Satz 1 während der Dauer der Schonzeiten ständige Fischereivorrichtungen nicht rechtzeitig beseitigt oder abstellt;

12. entgegen § 60 auf Wasserfahrzeugen Fischereigeräte mitführt oder sich verbotswidrig mit Fischereigerät an Fischgewässern aufhält;

13. entgegen § 62 in Schonbezirken die Fischerei ausübt oder den besonderen Schutzvorschriften für Laichschonbezirke (§ 63) zuwiderhandelt;

14. entgegen § 69 in Fischwegen oder in Gewässerstrecken darunter und darüber, auf denen der Fischfang verboten ist, fischt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. entgegen § 44 Abs. 1 oder § 49 Abs. 1 den Fischereischein oder Erlaubnisschein auf Verlangen eines Berechtigten nicht vorzeigt;

2. entgegen § 73 Abs. 2 Fanggeräte, Fische und Fischbehälter auf Verlangen eines Berechtigten nicht vorzeigt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die obere Fischereibehörde.

§ 75

(1) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 74 Abs. 1 Nr. 7 oder Nr. 12 bis 14 begangen worden, so können die mitgeführten Fanggeräte oder sonstigen mit den Fang in Beziehung stehenden beweglichen Geräte und Vorrichtungen eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(2) Fische, die entgegen § 58 feilgeboten, verkauft oder zur Beförderung gebracht werden, können eingezogen werden."

Artikel 82[82])

In der Fischerei-Ordnung vom 22. November 1951 (GVBl. S. 87) wird vor § 29 als Art. 7 eingefügt:

„Artikel 7

Bußgeld- und Schlußbestimmungen

§ 28 a

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 untermaßige lebende Fische nicht oder nicht rechtzeitig ins Wasser zurücksetzt oder der Verpflichtung zur Ablieferung von untermaßigen toten Fischen nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 während der Schonzeit den Fischfang ausübt;

2. den Vorschriften der §§ 9 bis 13 über Art und Beschaffenheit der Fanggeräte zuwiderhandelt;

3. den besonderen Schutzbestimmungen der §§ 14 bis 20 zuwiderhandelt;

4. den besonderen Ordnungsvorschriften der §§ 23 bis 25 zuwiderhandelt oder entgegen § 26 den Anordnungen der zur Fischereiaufsicht berechtigten Personen nicht Folge leistet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Fischerzeuge auslegt,

82) Ändert GVBl. II 87-7

die nicht oder nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet sind."

Artikel 83[83])

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 6. November 1969 (GVBl. I S. 248) wird wie folgt geändert:

1. in der Überschrift vor § 41 werden die Worte „Straf- und" gestrichen.
2. § 41 Abs. 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:
   „11. die Jagd in verbotener Weise ausübt (§ 23 Abs. 1) oder den auf Grund des § 23 Abs. 2 Satz 2 oder des § 24 Abs. 2 erlassenen Rechtsvorschriften zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweisen,".
3. § 41 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
   „1. als Jagdgast ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten und ohne einen Erlaubnisschein bei sich zu führen, die Jagd ausübt (§ 10 Abs. 4) oder sich weigert, den Erlaubnisschein auf Verlangen einer zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Person vorzuweisen oder einer auf Grund des § 10 Abs. 2 Satz 2 erlassenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist,".
4. § 41 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
   „4. die vorgeschriebene Abschußliste nicht oder nicht vollständig führt oder in der Abschußliste unrichtige Angaben macht oder die Abschußliste oder den Kopfschmuck des erlegten Schalenwildes auf Verlangen der unteren Jagdbehörde nicht vorlegt oder die vorgeschriebene Abschußmeldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet (§ 25 Abs. 2) oder einer auf Grund des § 25 Abs. 2 Satz 3 erlassenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist oder einer auf Grund des § 25 Abs. 5 erlassenen vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt,".
5. § 41 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
   „7. ohne die erforderliche Ursprungsbescheinigung lebendes Wild ankauft, verkauft, tauscht, versendet oder aus dem Ausland einführt (§ 35 Abs. 4) oder einer auf Grund des § 35 Abs. 6 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist."
6. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42
Einziehung

Bei Verstößen gegen die Vorschriften des § 23 Abs. 1 ist die Einziehung der gefangenen oder erlegten Tiere oder von Teilen derselben zulässig."

Artikel 84[84])

§ 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Hangelstein in der Gemarkung der Stadt Gießen vom 30. August 1939 (Hess. Reg.Bl. S. 135), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 21 a Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den besonderen Schutzvorschriften des § 3 zuwiderhandelt."

Artikel 85[85])

§ 5 der Verordnung über das „Naturschutzgebiet Lindenberg" in der Gemarkung Birklar (Landkreis Gießen) vom 24. Januar 1940 (Hess. Reg.Bl. S. 5), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 21 a Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den besonderen Schutzvorschriften des § 3 zuwiderhandelt."

Artikel 86[86])

§ 5 der Verordnung über das „Naturschutzgebiet Hengster" in der Gemarkung Obertshausen, Landkreis Offenbach vom 15. Februar 1940 (Hess. Reg. Bl. S. 11), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 21 a Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den besonderen Schutzvorschriften des § 3 zuwiderhandelt."

Artikel 87[87])

Das Gesetz zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutz-Ergänzungsgesetz — NatEG —) vom 8. März 1968 (GVBl. I S. 63), geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
   „b) gegen die Vorschriften einer auf Grund des § 5, des § 6 Abs. 4, des § 9 Abs. 1, der §§ 10, 12, des § 17 Abs. 4 oder des § 23 erlassenen Rechtsverordnung verstößt,

83) Ändert GVBl. II 87-8
84) Ändert GVBl. II 881-2
85) Ändert GVBl. II 881-3
86) Ändert GVBl. II 881-4
87) Ändert GVBl. II 881-7

sofern die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder".

2. § 19 Abs. 2 bis 4 werden durch folgenden Abs. 2 ersetzt:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde."

3. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich

1. einem Verbot oder Gebot des § 1 Abs. 1 oder 3, des § 2 Abs. 1, des § 7 Abs. 1 oder des § 15 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
2. in den Fällen des § 6 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis handelt und die Tat gewerbsmäßig begeht oder
3. den Vorschriften einer auf Grund des § 5, des § 9 Abs. 1 oder der §§ 10 und 12 erlassenen Rechtsverordnung gewerbsmäßig zuwiderhandelt, sofern die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist."

Artikel 88[88])

§ 12 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199) erhält folgende Fassung:

„§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 1 oder 2, des § 3 Abs. 4, des § 5 Abs. 5 oder 6, des § 6, des § 7 Abs. 2 oder 3, des § 8 Abs. 2 Satz 2 oder 4, Abs. 3 oder 4, des § 9 Abs. 1 oder der §§ 10 oder 11 verstößt oder einer auf sie gestützten Auflage zuwiderhandelt."

Artikel 89[89])

§ 7 der Beringungsverordnung vom 26. Februar 1969 (GVBl. I S. 30) erhält folgende Fassung:

„§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 nichtjagdbare wildlebende Vögel ohne die erforderliche Erlaubnis oder zu anderen Zwecken als nach § 1 Abs. 1 zugelassen beringt;
2. bei der Beringung von Vögeln den Vorschriften der §§ 3 und 4 zuwiderhandelt;
3. der Ausweispflicht des § 5 oder der Verpflichtung zur Listenführung nach § 6 nicht nachkommt oder
4. gegen eine Auflage nach § 2 verstößt."

Artikel 90[90])

§ 10 der Polizeiverordnung über die Rattenbekämpfung vom 31. März 1958 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 der Anzeigepflicht oder der Verpflichtung zur Rattenbekämpfung nicht nachkommt;
2. entgegen § 2 eine Auskunft nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt;
3. entgegen § 3 Abs. 1 zur Rattenbekämpfung nicht zugelassene Mittel verwendet;
4. entgegen § 4 Abfallstoffe nicht entfernt;
5. den Vorschriften der §§ 5 bis 7 über die Durchführung der Rattenbekämpfung zuwiderhandelt;
6. der Mitteilungspflicht des § 8 nicht nachkommt;
7. gegen eine auf Grund des § 9 Abs. 2 erlassene vollziehbare Anordnung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten der Magistrat."

Achter Titel

Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts

Artikel 91[91])

In § 1 der Anordnung über die Zuständigkeiten nach dem Mutterschutzgesetz vom 19. Februar 1966 (GVBl. I S. 34) werden die Worte „von Ordnungswidrigkeiten nach § 20 des Mutterschutzgesetzes" durch die Worte „und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 18. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 315), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503)," ersetzt.

---

88) Ändert GVBl. II 881-8
89) Ändert GVBl. II 881-9
90) Ändert GVBl. II 882-16
91) Ändert GVBl. II 91-12

Artikel 92[92])

Das Gesetz, die Dampfkessel und Dampfgefäße betreffend vom 26. März 1902 (Hess. Reg.Bl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 werden die Worte

   „, die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie die mit der Wartung und Heizung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter"

   gestrichen.

2. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Besitzer einer Dampfkesselanlage vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt,

1. daß während des Betriebs der Dampfkesselanlage die allgemein oder bei ihrer Genehmigung vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen bestimmungsgemäß benutzt werden (Art. 1);
2. daß Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustand befinden, außer Betrieb gesetzt werden (Art. 1);
3. daß Dampfkessel nicht entgegen Art. 2 ohne vorschriftsmäßige Untersuchung wieder in Gebrauch genommen werden.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
2. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist. Die Verweisung ist nicht erforderlich, soweit die Rechtsverordnung vor dem 1. November 1970 erlassen worden ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt."

Artikel 93[93])

Die Verordnung, die Dampfkessel betreffend vom 8. November 1909 (Hess. Reg.Bl. S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung werden die Worte

   „und unter Bezugnahme auf Artikel 5 Ziffer 2"

   gestrichen.

2. In § 76 Satz 1 werden die Worte

   „— abgesehen von der strafrechtlichen Verfolgung —"

   gestrichen.

3. Nach § 97 wird mit der Überschrift

   „VI a. Bußgeldbestimmungen"

   als § 97 a eingefügt:

„§ 97 a

Ordnungswidrig im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Kessel oder Kesselanlagen entgegen § 1 ohne Genehmigung aufstellt oder in Betrieb nimmt;
2. Dampfüberhitzer entgegen § 2 ohne Genehmigung in eine Dampfkesselanlage einbauen läßt;
3. Kessel ohne die in den §§ 13 bis 15 und 73 vorgeschriebenen Prüfungen und Untersuchungen in Betrieb nimmt;
4. die in den §§ 37, 55 und § 92 Abs. 1 vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt;
5. den Sicherheitsvorschriften der §§ 62 bis 66 zuwiderhandelt;
6. den Anordnungen der Untersuchungsbehörde nach § 75 nicht nachkommt."

Artikel 94[94])

Das Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend vom 3. Mai 1872 (Preuß. Gesetzsamml. S. 515), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte

   „oder die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter"

   gestrichen.

2. § 2 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 3 wird § 2.
4. Nach § 2 wird folgender § 3 angefügt:

„§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Besitzer einer Dampfkesselanlage vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 nicht dafür sorgt,

1. daß während des Betriebs der Dampfkesselanlage die allgemein oder bei ihrer Genehmigung vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen bestimmungsgemäß benutzt werden;
2. daß Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustand befinden, außer Betrieb gesetzt werden.

---

92) Ändert GVBl. II 921-1
93) Ändert GVBl. II 921-2
94) Ändert GVBl. II 921-5

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt;
2. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt."

Artikel 95[95])

Die Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 25. September 1931 (Hess. Reg.Bl. S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird aufgehoben, soweit die Vorschriften nicht bereits außer Kraft getreten sind.

Artikel 96[96])

Die Verordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung) vom 21. Juli 1936 (Hess. Reg.Bl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird aufgehoben, soweit die Vorschriften nicht bereits außer Kraft getreten sind.

Artikel 97[97])

§ 4 der Polizeiverordnung über die Anzeige von Sprengungen vom 3. Dezember 1956 (GVBl. S. 167) erhält folgende Fassung:

„§ 4
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 oder § 2 die Vornahme einer Sprengung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung."

Artikel 98[98])

§ 14 der Polizeiverordnung über die Lagerung von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen vom 5. Dezember 1959 (GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 1970 (GVBl. I S. 196), erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. Ammoniumnitrat oder Ammoniumnitrat in Mischungen entgegen § 2 Abs. 1 im Freien lagert;
2. die besonderen Sicherheitsvorschriften des § 2 Abs. 2, der §§ 3 oder 4 oder des § 5 Abs. 1 nicht beachtet;
3. der Anzeigepflicht des § 6 nicht nachkommt;
4. den besonderen Vorschriften der §§ 7 bis 10 zuwiderhandelt;
5. einer auf Grund des § 12 Abs. 2 getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt."

Neunter Titel

Änderung von Rechtsvorschriften des Landesrechts aus Reichsverkündungsblättern

Artikel 99[99])

In § 26 Nr. 5 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 285) werden die Worte

„§ 117 der Strafprozeßordnung"

durch die Worte

„§ 116 Abs. 1 der Strafprozeßordnung"

ersetzt.

Artikel 100[100])

Das Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 296) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird aufgehoben.
2. § 1 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „3. zum Zweck der Vollstreckung von Geldbußen, welche nach § 132 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), durch Bescheid eines Seemannsamts festgesetzt worden sind."

Artikel 101[101])

§ 26 Abs. 2 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265), geändert durch Gesetz vom 18. März

95) GVBl. II 923-2
96) GVBl. II 923-3
97) Ändert GVBl. II 924-13
98) Ändert GVBl. II 924-14
99) GVBl. II —
100) GVBl. II —
101) GVBl. II —

1970 (GVBl. I S. 245), erhält folgende Fassung:

„(2) Ist eine Straftat nach Abs. 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, eingezogen werden. § 40 a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden."

Artikel 102[102])

§ 10 des Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 987), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), erhält folgende Fassung:

„§ 10

Ist eine in § 9 mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden, so kann das Tier eingezogen werden, wenn es dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehört."

Artikel 103[103])

Die Verordnung zum Schutze des heimischen Kulturgutes vom 23. März 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 65), geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften einer auf Grund des § 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 2 bezieht, können eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anwendbar."

Artikel 104[104])

Der VI. Abschnitt des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), erhält folgende Fassung:

„VI. Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 21

Strafbare Handlungen

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich den in § 16 Abs. 1 zur Erhaltung von Naturdenkmalen und Naturschutzgebieten enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 21 a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 21 mit Strafe bedrohten Handlungen fahrlässig begeht oder wer entgegen § 16 Abs. 2 ohne Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde in einem Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund

a) des § 15 Abs. 1 Satz 2 für Naturschutzgebiete,

b) des § 19 Abs. 1 zum Schutze von Landschaftsteilen oder

c) des § 26 dieses Gesetzes

von der obersten Naturschutzbehörde erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer einer auf Grund

a) des § 15 Abs. 1 für Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete,

b) des § 17 Abs. 3 zur einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmalen, Naturschutzgebieten oder sonstigen Landschaftsteilen,

c) des § 19 Abs. 1 zum Schutze von Landschaftsteilen

von der höheren oder unteren Naturschutzbehörde allgemein erlassenen Anordnung, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer für den Einzelfall getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde.

§ 22

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 21 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 a bezieht, können eingezogen werden. § 40 a des Strafgesetzbuches und § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden."

Artikel 105[105])

Die Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird wie folgt geändert:

102) GVBl. II —
103) GVBl. II —
104) GVBl. II —
105) GVBl. II —

1. Die Überschrift vor § 15 und § 15 erhalten folgende Fassung:

„Bußgeldbestimmungen

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Zum § 21 a des Gesetzes

Ordnungswidrig im Sinne des § 21 a Abs. 2 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Meldepflicht des § 9 Abs. 1 Satz 2 nicht nachkommt;
2. entgegen § 9 Abs. 4 Eintrittsgelder ohne Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde oder höhere Eintrittsgelder als zugelassen erhebt;
3. entgegen § 11 Abs. 2 den Fund eines bisher unbekannten Naturdenkmals nicht unverzüglich anzeigt oder das aufgefundene Naturdenkmal nicht in unverändertem Zustand beläßt."

2. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Einziehung

Zum § 22 des Gesetzes

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 Nr. 2 und 3 bezieht, die nach § 22 des Gesetzes eingezogen worden sind, sind der zuständigen Naturschutzstelle auf Antrag zu gemeinnützigen Zwecken zu überweisen."

ZWEITER ABSCHNITT

Allgemeine und Schlußvorschriften

Artikel 106

Verjährung

Soweit sich die Fristen der Verfolgungsverjährung für die durch dieses Gesetz in Ordnungswidrigkeiten übergeleiteten Straftatbestände verkürzen, bleiben Unterbrechungshandlungen wirksam, auch wenn im Zeitpunkt der Unterbrechung die Verfolgung nach den §§ 27 bis 29 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bereits verjährt gewesen wäre. Die bisher maßgebenden Verjährungsfristen gelten jedoch, wenn sie kürzer sind.

Artikel 107

Überleitung des Verfahrens

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schwebenden Verfahren wegen einer Zuwiderhandlung, die nach diesem Gesetz nur noch mit Geldbuße bedroht ist, werden in der Lage, in der sie sich befinden, nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten fortgesetzt. Hat das Gericht wegen einer solchen Zuwiderhandlung bereits das Hauptverfahren eröffnet, einen Strafbefehl oder eine Strafverfügung erlassen, so bleibt die Staatsanwaltschaft für die Verfolgung auch im Bußgeldverfahren zuständig. § 72 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in diesem Falle nicht anzuwenden.

(2) Die §§ 79, 80 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten nicht, wenn das Urteil vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen einer Zuwiderhandlung ergangen ist, die nach diesem Gesetz nur noch mit Geldbuße bedroht ist. Ist das Revisionsgericht der Auffassung, daß ein solches Urteil allein wegen des neuen Rechts dem Gesetz nicht entspricht, so berichtigt es den Schuldspruch und wandelt eine Verurteilung zu einer Geldstrafe in eine solche zu einer entsprechenden Geldbuße um. Das Revisionsgericht kann auch in einem Beschluß nach § 349 Abs. 2 der Strafprozeßordnung so verfahren, wenn es die Revision im übrigen einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet. Hebt das Revisionsgericht das angefochtene Urteil auf, so kann es abweichend von § 354 Abs. 2 der Strafprozeßordnung die Sache an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben wird, zurückverweisen.

Artikel 108

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit dieses Gesetz Verordnungen oder Anordnungen ändert, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen unberührt, diese Verordnungen oder Anordnungen zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 109

Bekanntmachung des Feld- und Forststrafgesetzes

Der Minister der Justiz wird ermächtigt, das Feld- und Forststrafgesetz in der ab 1. November 1970 geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen.

Artikel 110

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1970 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 5. Oktober 1970

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 40 kostet 1,90 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66